

01/2016

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



C 3168 E

ISSN 0340-3653

68. JAHRGANG

Schwerpunktthema: **Gemeinden vor neuen Herausforderungen**

- *Jörg Bülow*, Situationsbericht: Gemeinden vor neuen Herausforderungen
- *Lutz Kirschberger*, Der ländliche Raum: Ein starker Standort für die Wirtschaft?
- *Daniel Kiewitz*, Bericht über die Delegiertenversammlung 2015
- *Reimer Steenbock*, Wiederkehrende Beiträge für Straßen – Ein unbekanntes Wesen?
- *Ingwer Seelhoff*, Landes-Wettbewerb 2015 „Unser Dorf hat Zukunft“ – Gemeinde Rantrum ausgezeichnet

SHGT
Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Deutscher
Gemeindeverlag
GmbH Kiel

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

68. Jahrgang · Januar 2016

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Ute Bebensee-Biederer

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 36, gültig ab 1. Januar 2015.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 88,30 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 11,00 € (Doppelheft 22,00 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.
Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Winter am Sankelmarker See
Foto: Ute Bebensee-Biederer, Seeheim

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunktthema: Delegiertenversammlung 2015 Gemeinden vor neuen Herausforderungen

Aufsätze

Jörg Bülow
Situationsbericht 2014 / 2015:
Gemeinden vor neuen
Herausforderungen2

Lutz Kirschberger
Der ländliche Raum: Ein starker
Standort für die Wirtschaft?12

Daniel Kiewitz
Bericht über die Delegierten-
versammlung 2015.....14

Reimer Steenbock
Wiederkehrende Beiträge für Straßen
– Ein unbekanntes Wesen?
Was man wissen sollte17

Ingwer Seelhoff
Landes-Wettbewerb 2015
„Unser Dorf hat Zukunft“
Gemeinde Rantrum aus dem
Kreis Nordfriesland als Siegerin
ausgezeichnet22

Rechtsprechungsberichte

EuGH:
Öffentliche Aufträge dürfen an
Mindestlohn gekoppelt werden.....24

OLG Hamm:
Mehrere einfache Verkehrsverstöße
können Fahrverbot rechtfertigen25

BVerwG:
Keine versorgungsrechtliche
Besserstellung bei langen
Vordienstzeiten außerhalb eines
Beamtenverhältnisses gegenüber
"Nur-Beamten" - BeamtenVG will nur
Schlechterstellung spät Verbeamteter
verhindern.....25
BVerwG: Rückabwicklung der
Pensionskürzung nach
Versorgungsausgleich auch dann
ausgeschlossen, wenn der
geschiedene Ehegatte unbekannt
verstorben ist.....25

Aus dem Landesverband.....26

Gemeinden und ihre Feuerwehr27

Pressemitteilung28

Personalnachrichten28

Situationsbericht 2014 / 2015: Gemeinden vor neuen Herausforderungen*

Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages

Der Situationsbericht soll einen Überblick über die wichtigsten Themen der Arbeit des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages im jeweils vergangenen Jahr geben. Dabei kann naturgemäß nur ein Ausschnitt der umfangreichen Arbeit des Gemeindetages für die Gemeinden, Städte, Ämter und Zweckverbände dargestellt werden. Auf viele Stellungnahmen, Lenkungsgruppen, Arbeitsgruppen, Gespräche mit Abgeordneten und Ministerien etc. kann hier nicht im Einzelnen eingegangen werden. Ebenso bleiben bundespolitische Themen weitgehend ausgeklammert. Hier nimmt der Deutsche Städte- und Gemeindebund sehr erfolgreich die Vertretung der Interessen unserer Gemeinden und Städte wahr. Das Arbeitsjahr 2014 war durch die intensive Befassung mit der Reform des Kommunalen Finanzausgleichs, durch die wachsende Zuwanderung von Flüchtlingen und durch die Verhandlungsprozesse mit der Landesregierung in den Bereichen Kinderbetreuung und Schule geprägt. Das Jahr 2015 konnte durchaus als Jahr im „Ausnahmestandard“ bezeichnet werden. Es war beherrscht von intensiven Verhandlungsprozessen mit der Landesregierung zu den Themen Flüchtlingsaufnahme, Windkraftausbau, Schulische Assistenz und Finanzierung der Kinderbetreuung. Dieser Situationsbericht fasst die Entwicklung der beiden Jahre 2014 und 2015 zusammen, wodurch ein besserer Überblick über die jahresübergreifend zusammenhängende Entwicklung der Themen ermöglicht wird.

I. Reform des Kommunalen Finanzausgleichs

1. Kritische Begleitung der Reform durch den SHGT

Das Arbeitsjahr 2014 des SHGT war bis zum Schluss von der Reform des Kommunalen Finanzausgleichs beherrscht, die schließlich am 13. November 2014 vom Landtag beschlossen wurde (Gesetz zur Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs vom 10. Dezember 2014, GVObI S 473).

Die Gremien des Gemeindetages hatten sich seit Beginn des Reformprozesses im Herbst 2012 intensiv mit der Reform befasst. Der Landesvorstand und der Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss hatten das Thema seitdem bis Anfang 2015 in jeder Sitzung auf der Tagesordnung. Eine extra hierfür gebildete Arbeitsgruppe „FAG-Reform 2015“ hat dreizehn Mal getagt. Weit über 500 Dokumente, insbesondere mit Darstellungen und Daten des Innenministeriums wurden in dieser Zeit bewältigt.



Landesgeschäftsführer Jörg Bülow trägt den Geschäftsbericht vor

Im Gesetzgebungsverfahren wurden ausführliche schriftliche Stellungnahmen gegenüber der Landesregierung und gegenüber dem Landtag (Landtagsdruck 18/3159) sowie eine weitere mündliche Stellungnahme gegenüber dem Landtag abgegeben. Außerdem wurden zahlreiche Gespräche mit Landespolitikern geführt.

Dabei hatte der Gemeindetag stets fünf Kernprobleme des Gesetzentwurfes bemängelt:

- Der Finanzausgleich ist insgesamt unterfinanziert.
- Die notwendige Stärkung der kreisangehörigen Kommunen gelingt nicht, insbesondere gibt es zu viele „Verlierergemeinden“ und eine massive Benachteiligung der ländlichen Zentralorte und Stadtrandkerne.
- Die Solidarwirkung des FAG wird vor allem durch die zusätzliche Schwächung der ohnehin steuerschwächsten Gemeinden abgebaut.
- Die Reform orientiert sich nicht hinreichend an den Aufgaben.
- Der ländliche Raum wird benachteiligt.

2. Bilanz der Reform

Die Bilanz der endgültig beschlossenen Reform fällt aus gemeindlicher Sicht sehr kritisch aus. Von insgesamt 1.106 kreisangehörigen Kommunen werden 534, d. h. 48 % durch diese Reform strukturell geschwächt. Zwar hat der SHGT in der Endphase des Reformprozesses noch eine Reihe von Verbesserungen gerade für die Gemeinden erreichen können. So ist die ursprünglich vorgesehene Schwächung der ländlichen Zentralorte und Stadtrandkerne durch Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen abgewendet worden. Auch wurde das Unterstützungssystem für die besonders steuerschwachen Gemeinden durch die Koalitionsfraktionen so verbessert (gleitende Mindestgarantie), dass die Reformbilanz für 172 Gemeinden abgemildert wurde. Es bleibt aber dabei, dass 60 % der 200 steuerschwächsten Gemeinden durch die FAG-Reform zusätzlich geschwächt werden. Das neue FAG ist weniger solidarisch, als das alte FAG.

Positiv zu bewerten ist, dass die Landesregierung mit der FAG-Reform nicht nur künftig dauerhaft 13,5 Mio. Euro zusätzlich für die Finanzierung von Schulsozialarbeit gibt (siehe auch Kapitel V dieses Schreibens), sondern darüber hinaus 11,5 Mio. Euro für die Finanzierung von Infrastrukturaufgaben insbesondere im ländlichen Raum zur Verfügung stellt.

Wesentliche Probleme des Finanzaus-

* Dies ist die zusammengefasste, aktualisierte und ergänzte Fassung der Situationsberichte, die in den Delegiertenversammlungen des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages am 31. Oktober 2014 und am 13. November 2015 abgegeben wurden.

gleichs bleiben jedoch ungelöst. Zu nennen sind vor allem:

- Die Benachteiligung des ländlichen Raumes, insbesondere durch die verfehlte Nivellierungssystematik und die Überbewertung zentralörtlicher Aufgaben bei den kreisfreien Städten
- Das Verhältnis zwischen Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden, z. B. die schwache rechtliche Stellung der Gemeinden bei Festlegung der Kreisumlage
- Die Problematik der faktischen Zentralorte mit großem Aufgabenbestand ohne entsprechende Zuweisungen
- Die insgesamt unzureichende Finanzierung der kommunalen Aufgaben, vor allem die dramatisch steigende Kostenbelastung für die Kinderbetreuung und das Schulwesen.

3. Ausblick

Trotz der zunächst sehr gründlichen Vorbereitung der Reform durch das Innenministerium in einem sehr offenen und transparenten Beratungsprozess, wurde am Ende des Gesetzgebungsverfahrens doch die Zeit zu knapp, um tiefgreifende Probleme der Reform hinreichend gründlich zu behandeln. Dadurch blieben aus Sicht des SHGT zahlreiche Probleme ungelöst, was eigentlich die nächste Reform erfordert.

Auch führte dies schließlich dazu, dass das nun geltende Finanzausgleichsgesetz durch zwei Verfassungsstreitverfahren in Frage gestellt wird. Am 12. November 2015 haben die Landtagsfraktionen von CDU, FDP und PIRATEN beim Landesverfassungsgericht einen Normenkontrollantrag mit dem Ziel eingereicht, wesentliche Paragraphen des Finanzausgleichsgesetzes und damit die Reform von Dezember 2014 für nichtig zu erklären. Mit dem gleichen Ziel haben am 25. November 2015 die Kreise Nordfriesland, Ostholstein und Schleswig-Flensburg eine gemeinsame Verfassungsbeschwerde eingereicht.

Im Jahr 2015 wird es also zu einem umfangreichen Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht kommen, in dem über beide Klagen entschieden werden muss. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindegtag hat die Gelegenheit, gegenüber dem Landesverfassungsgericht zu diesen Schriftsätzen Stellung zu nehmen.

Neue Instrumente des Reformgesetzes entfalteten im Übrigen schon schnell konkrete Wirkung. Die mit der Reform vorgenommene Neuverteilung der Teilschlüsselmassen auf die drei Kommunalgruppen (Kreisebene, Gemeindeebene, zentrale Orte) wurde im Herbst 2015 durch ein Gutachten mit den aktualisierten Zahlen der Jahre 2010 bis 2013 neu berechnet. Die Landesregierung war entschlossen, diese Neuberechnungen bereits kurzfristig für das Finanzaus-

gleichsjahr 2016 umzusetzen. Dies führt aufgrund der unterschiedlichen Entwicklung der Aufgabenbelastung dazu, dass in 2016 die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden um etwa 23 Mio. € geringer ausfallen, während diejenigen an die Kreise um über 46 Mio. € steigen.

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindegtag wird die Lösung der von uns im Reformverfahren angesprochenen Probleme weiter verfolgen. Entscheidend für die weitere Entwicklung werden jedoch zunächst die Urteile des Landesverfassungsgerichts sein.

II. Unterbringung, Versorgung, Betreuung und Integration von Asylbewerbern

Die Bewältigung des Zustromes an Flüchtlingen und Asylbewerbern hat die Kommunen in Schleswig-Holstein bereits 2014 außerordentlich stark gefordert. Gegenüber 2013 hatte sich die Zahl der in Schleswig-Holstein aufgenommenen Flüchtlinge auf über 7.600 knapp verdoppelt. Noch Anfang 2015 konnte jedoch niemand ahnen, welche enorme Dynamik die Flüchtlingszuwanderung entwickeln würde. Im Jahr 2015 kamen insgesamt rund 52.000 Flüchtlinge nach Schleswig-Holstein.

Die Gemeinden und Ämter haben die Herausforderungen von Anfang an entschlossen angepackt. Maßgeblich war die Strategie der dezentralen Unterbringung in allen Teilen des Landes und innerhalb der Gemeinden nach Möglichkeit in einzelnen Wohnungen oder Häusern. Diese hat sich als sehr integrationsfördernd erwiesen. Die Gemeinden fühlten sich jedoch mit der Aufgabe von der Politik des Landes und des Bundes völlig alleingelassen. Bereits im Jahr 2014 haben wir daher schon eine deutlich bessere Unterstützung der Gemeinden eingefordert. Zunächst lag der Schwerpunkt im Jahr 2014 darauf, der Politik drei wesentliche Erkenntnisse zu vermitteln:

Erstens: Die Betreuung findet vor Ort statt. Es sind die Gemeinden und Ämter, die die Hauptlast der Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen tragen. Sie mieten Wohnungen an, stellen diese aus, organisieren Sprachunterricht und soziale Betreuung, koordinieren ehrenamtliche Helfer und vieles mehr.

Zweitens: Das Land braucht ein völlig neues Konzept für die Aufnahme und Integration.

Drittens: Die Gemeinden brauchen konkrete Unterstützung.

1. Flüchtlingspakt vom Mai 2015

Deswegen hat der Gemeindegtag ab Ende 2014 den politischen Druck für eine bessere Unterstützung der Gemeinden nochmals deutlich verstärkt. Gemeinsam mit den anderen Kommunalen Landesverbänden hatten wir Forderungskataloge vorgelegt und über intensive Öffentlich-

keitsarbeit sowie in zahlreichen Gesprächen mit Landtagspolitikern und der Landesregierung die Forderungen der Kommunen verdeutlicht.

Ab Anfang des Jahres 2015 gab es hierfür erste spürbare Fortschritte. So wurde die bisherige Betreuungspauschale für Asylbewerber angehoben, außerdem hatte die Koalition mit der Verabschiedung des Landeshaushaltes für 2015 noch kurzfristig ein Förderprogramm für den Bau und die Herrichtung von dezentralen Unterkünften auf den Weg gebracht.

Mit Blick auf die von der Landesregierung für den 06. Mai 2015 angekündigte Flüchtlingskonferenz haben wir dann im April intensive Verhandlungen mit der Landesregierung geführt. Unser Ziel war der Abschluss einer Vereinbarung mit klaren Zusagen der Landesregierung und zusätzlichen finanziellen Mitteln für die Gemeinden. Dabei haben wir besonders auf die stark gestiegenen Personalkosten der kreisangehörigen Kommunen für die dezentrale Unterbringung von Flüchtlingen hingewiesen. Auch haben wir besonders thematisiert, dass die bisherige Betreuungspauschale in vielen Kreisen nicht an die kreisangehörigen Kommunen weitergegeben wurde und diese daher ohne jede finanzielle Unterstützung für ihre eigenen Integrations- und Betreuungsleistungen bleiben. Unmittelbar vor der Flüchtlingskonferenz konnten diese Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen werden.

Das Ergebnis kann als großer Erfolg für die Kommunen bewertet werden. Es gab nun tatsächlich klare Zusagen der Landesregierung für die grundlegende Neuordnung der Erstaufnahme des Landes und erstmals eine direkte finanzielle Unterstützungsleistung für die Gemeinden und Ämter. Folgende Kernelemente des Verhandlungsergebnisses vom Mai 2015 sind hervorzuheben.

a) Neue Integrationspauschale von 900 Euro pro Flüchtling

Wichtigster Teil der Einigung ist eine neue Integrationspauschale. Die kreisangehörigen Kommunen erhalten ab 01.07.2015 für jeden neu aufgenommenen Flüchtling eine Pauschale von 900 Euro. Diese steht ausschließlich den kreisangehörigen Kommunen zur Verfügung. Sie wird unabhängig von der Frage gezahlt, wie lange sich der Flüchtling im Leistungssystem des Asylbewerberleistungsgesetzes befindet. Die bisherige Betreuungspauschale an die Kreise entfällt dagegen. Für die zum 1.7.2015 bereits dezentral untergebrachten Flüchtlinge wurde eine „Abschlagsleistung“ zur Beendigung der bisherigen Betreuungspauschale im Umfang von 405 Euro/Flüchtling vereinbart. Die neue Integrationspauschale hat u. a. den Vorteil, dass offen gelassen wird, in welchem Umfang die Kommunen diese

Pauschale für hauptamtliche oder ehrenamtliche Betreuung einsetzen.

b) Ausweitung und Reform der Erstaufnahme des Landes

Das Land bekennt sich in dieser Vereinbarung eindeutig zu einer Ausweitung der landeseigenen Erstaufnahmekapazitäten für eine Aufnahmezeit von mindestens sechs Wochen. Außerdem bekennt sich das Land dazu, Asylbewerber mit offensichtlich unbegründeten Asylanträgen künftig nicht mehr auf die kommunale Ebene zu verteilen.

Zur grundlegenden Reform der Landesaufnahme gehört, dort von Anfang an Sprachunterricht, Integrationsorientierung, Berufsorientierung sowie Antragsstellung und Anhörung im Asylverfahren durchzuführen.

c) Koordinierungsstellen für Kreise

Die Kreise erhalten jeweils rd. zwei Vollzeitstellen für Koordinierungsaufgaben.

d) Zusätzliche Mittel für Sprachkurse

Im Jahr 2016 wird das Land die eigenen Mittel für Sprachkurse gegenüber dem Stand von 2015 auf 4 Mio. Euro verdoppeln.

2. Entwicklung im Sommer und Verhandlungen im Herbst 2015

Uns wurde schon während der Sommerferien klar, dass angesichts des sprunghaften Anstiegs der Flüchtlingszuwanderung die Vereinbarungen des Flüchtlingspakts vom April 2015 bei weitem nicht mehr ausreichen. Es häuften sich die Berichte der Bürgermeister über Probleme bei der Unterbringung, über schlechte Informationen, über steigende Kosten, über die viel zu langen Wartezeiten der Asylbewerber auf ihre Antragstellung, über die mangelnde Organisation der Erstaufnahmeeinrichtungen und letztlich über die fehlende Perspektive, wie sich alles weiterentwickeln soll.

Daher hat der Gemeindetag bereits am 07. September 2015 mit den anderen kommunalen Landesverbänden eine neue Initiative gegenüber der Landesregierung vereinbart. Ebenso hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund, unser Dachverband in Berlin, seinen Druck auf die Bundespolitik verstärkt mit dem Ziel, dass die Bundesregierung die Flüchtlingszuwanderung wieder in den Griff bekommt und für schnellere Asylverfahren sorgt.

Bereits am 16. September 2015 hat der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag an einer Kabinettsitzung der Landesregierung teilgenommen und über die Sorgen und Nöte der Kommunen berichtet. Wir haben von der Landesregierung als Fortsetzung und Ergänzung des Flüchtlingspakts vom Mai 2015 ein „Kommunalkpaket II“ eingefordert. Darin muss es um

eine bessere Finanzierung, eine Entlastung von Aufgaben und Standards, eine bessere praktische Unterstützung, eine bessere Information der Kommunen und konkrete Maßnahmen zur Integration insb. im Wohnungsbau gehen.

Nachdem sich der Bund und die Länder am 24. September untereinander über die künftige Flüchtlingsfinanzierung geeinigt hatten, haben wir der Landesregierung gemeinsam mit den anderen kommunalen Landesverbänden am 25. September einen umfangreichen Forderungskatalog der Kommunen übergeben. Bereits am 30. September 2015 haben wir ein weiteres Gespräch mit dem Ministerpräsidenten geführt, um den Weg für Verhandlungen über ein solches Kommunalkpaket zu ebnen. Daran schlossen sich mehrere Wochen mit intensiven Verhandlungen zwischen den kommunalen Landesverbänden und der Landesregierung an. Diese waren nicht einfach, wie man auch daran ablesen kann, dass wir eine wichtige Verhandlungsrunde in der Nacht vom 05. auf den 06. November 2015 abbrechen mussten, weil eine für die Kommunen akzeptable Einigung nicht möglich war.

3. Ergebnis: Integrations- und Aufnahmepauschale steigt auf 2.000 Euro

Eine abschließende Verhandlungsrunde mit dem Ministerpräsidenten am 23. November 2015 brachte dann ein Ergebnis. Wir konnten mit der Landesregierung das folgende Paket vereinbaren, das natürlich auch nur ein Kompromiss ist, jedoch für die Kommunen deutlich bessere und verlässliche Finanzierungsgrundlagen für die Flüchtlingsaufnahme bringt.

- Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten ab 01.01.2016 statt wie bisher 70 % künftig 90 % der Leistungskosten nach Asylbewerberleistungsgesetz bis zum Erstbescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erstattet, danach weiterhin 70%.
- Die bisherige Integrationspauschale von 900 € wird zu einer Integrations- und Aufnahmepauschale erweitert und ab 1.1.2016 auf 1.000 €, ab 01.03.2016 auf 2.000 € pro Asylbewerber angehoben, der neu auf die Gemeinden und Ämter verteilt wird.
- Es wird ein weiteres Zuschussprogramm für Bau und Herrichtung dezentraler Unterkünfte der Gemeinden und Ämter im Umfang von 3,5 Mio. € geben.
- Für die Kreise stehen 3,5 Mio. € für Bau und Herrichtung von anerkannten Gemeinschaftsunterkünften bereit.
- Aus vom Bund dem Land für Flüchtlingsaufgaben im Jahr 2015 zugewiesenen Umsatzsteueranteilen erhalten die Kommunen einen Anteil von 29 Mio. €. 21 Mio. € davon werden noch kurzfristig an die Kommunen ausgezahlt, die

restlichen 8 Mio. € folgen 2017.

- Die Landesregierung wird mit einem Sonderprogramm „Erleichtertes Bauen“ zusätzlichen Wohnungsbau für Menschen mit geringem Einkommen ankurbeln. Durch Zinssubventionen sollen dabei in den kommenden Jahren bis zu 16.000 Wohnungen gefördert werden. Die Kommunen sollen ergänzend dazu Wohnungsbau im Umfang von 1.000 Einheiten pro Jahr bewirken. Die Förderrichtlinie wird die Absenkung bestimmter Standards vorsehen und Anfang 2016 veröffentlicht werden.
- Für die Betreuung von Flüchtlingskindern werden zusätzliche finanzielle Mittel bereitgestellt.

Wir haben mit der Landesregierung aber nicht nur über die finanziellen Aspekte der Flüchtlingsaufnahme gesprochen. Wichtig ist für uns auch eine deutlich bessere Information und praktische Unterstützung der Ehrenamtler und der Kommunen. Deswegen haben wir im Dezember 2015 mit der Landesregierung über die finanziellen Fragen hinaus ein umfassendes Maßnahmenpaket für eine bessere Struktur der Flüchtlingsaufnahme in Schleswig-Holstein vereinbart. Die wichtigsten Maßnahmen sind:

- Seit dem 16.11.2015 verteilt das Landesamt keine Staatsangehörigen aus sicheren Herkunftsländern mehr in die Kreise und kreisfreien Städte.
- Das Innenministerium hat eine zentrale Ansprechstelle zur Unterstützung der Kommunen eingerichtet, die telefonisch und per E-Mail für Fragen insbesondere zur Unterbringung erreichbar ist.
- Das Innenministerium veröffentlicht tagesaktuell auf seiner Internetseite den Flüchtlingszugang der letzten 24 Stunden und andere Daten.
- Seit Anfang November veröffentlicht das Innenministerium jede Woche einen Lagebericht mit Daten zur Flüchtlingszuwanderung und mit einer Prognose für die bevorstehende Verteilung auf die Kreise. Die Lageberichte werden vom SHGT im Mitgliederbereich unserer Homepage www.shgt.de (passwortgeschützt) bereitgestellt.
- Unter www.willkommen.schleswig-holstein.de hat die Landesregierung zahlreiche Informationen, Dokumente und praktische Arbeitshilfen rund um die Flüchtlingsaufnahme zusammengestellt.

In dem Zusammenhang begrüßen wir ausdrücklich, dass das Land die eigenen Erstaufnahmeeinrichtungen weiter ausbaut und dafür eine neue, effizientere Struktur anstrebt. Noch stärker als bisher müssen die Erstaufnahmeeinrichtungen künftig dafür genutzt werden, die Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive auf die weitere Integration vorzubereiten.

Neben den bereits erwähnten Förderprogrammen gibt es weitere konkrete Schritte zur leichteren Schaffung von Wohnraum und Unterbringungsplätzen, insb. einen Typenkatalog mit kostengünstigen Bauten, bauplanungsrechtliche Erleichterungen und Standardabsenkungen durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz des Bundes und einen Gesetzentwurf des Innenministeriums zur Absenkung von Standards im Bauordnungsrecht.

4. Ausblick und Sicherstellung der Integration

Schleswig-Holstein hat die Flüchtlingsaufnahme auch deswegen bisher verhältnismäßig gut gemeistert, weil wir im Prinzip alle Gemeinden in die Aufgabe einbezogen haben. So konnte nicht nur die Kraft des Ehrenamtes, der Kommunalpolitik, der Kirchen und vieler Organisationen geweckt werden. Wir haben auch durch die Strategie der dezentralen Unterbringung den in Schleswig-Holstein verfügbaren Wohnraum bestmöglich ausgeschöpft und die Probleme von großen Sammelunterkünften vermieden. Gerade auch der ländliche Raum beweist seine hohe Integrationskraft, die ihm noch vor wenigen Monaten von Teilen der Politik abgesprochen worden war. Wir erwarten dafür von der Politik jetzt aber auch klare Perspektiven für die Zukunft. Diese betreffen die Fragen der Integration und wo und wie die bei uns bleibenden Flüchtlinge dauerhaft leben sollen.

Derzeit spricht wenig dafür, dass die Flüchtlingszuwanderung nach Deutschland im Jahr 2016 geringer ausfallen wird als in 2015. Die Aufgabenbelastung für die Kommunen wird also hoch bleiben. Damit werden die Fragen der Unterbringung während des Asylverfahrens und des Wohnungsbaus für die Asylberechtigten immer schwieriger und wichtiger.

Vor allem aber mittel- bis langfristige Integration muss im Jahr 2016 im Mittelpunkt unserer weiteren Bemühungen stehen. Dabei muss im Vordergrund stehen, die Bleibeberechtigten für den Arbeitsmarkt fit zu machen.

III. Kommunale Finanzen und Wahrung des Konnexitätsprinzips: Mehr Geld vom Land für die Kommunen

Nachdem die Regierungskoalition durch ihre ersten Gesetze Ende 2012 / Anfang 2013 zahlreiche neue Aufgaben und Verpflichtungen für die Kommunen ohne finanziellen Ausgleich beschlossen hatte, hatten wir im Dezember 2013 nach längeren Verhandlungen eine Vereinbarung über zusätzliche finanzielle Leistungen des Landes an die Kommunen abschließen können.

Für die kreisangehörigen Gemeinden und Städte ist dabei von Interesse, dass es ab

2014 eine finanzielle Kompensation des Landes für zusätzliche finanzielle Belastungen durch das Tariftrue- und Vergabegesetz sowie durch vermehrte Bürgerbegehren und Bürgerentscheide gibt. Alle Kommunalverwaltungen erhalten zusätzlich 3,8 Mio. Euro als Kostenausgleich für die Umsetzung des Tariftrue- und Vergabegesetzes. Die Verteilung erfolgt so, dass alle Amts- und Gemeindeverwaltungen mit bis zu 20.000 Einwohnern jeweils 19.000 Euro pro Jahr und alle Verwaltungen über 20.000 Einwohner jeweils 31.579 Euro pro Jahr erhalten.

Zur Abdeckung von Mehrbelastungen für vermehrte Bürgerbegehren und Bürgerentscheide stehen landesweit 0,5 Mio. Euro zur Verfügung. Diese werden nach der Zahl der Wahlberechtigten auf die Gemeinde- und Amtsverwaltungen verteilt. Dieses Ergebnis ist sehr erfreulich, weil wir damit nicht nur unseren Kommunalverwaltungen schnell eine konkrete finanzielle Erstattung sichern konnten, sondern weil wir damit so konkret wie selten zuvor dem Konnexitätsprinzip in Art. 49 Abs. 2 unserer Landesverfassung Geltung verschaffen konnten. Der Landespolitik ist immer deutlicher geworden, dass die Schleswig-Holsteinischen Kommunen Kostenbelastungen durch neue Aufgabenstandards ohne finanzielle Erstattung nicht hinnehmen.

Im November 2015 konnten wir mit der Landesregierung vereinbaren, dass diese Ausgleichszahlungen dauerhaft fortgeführt werden.

IV. Finanzielle Entlastung durch den Bund

Auf Bundesebene hat bisher keine Regierung die Kommunen so stark finanziell entlastet, wie die derzeitige Koalition. Davon profitieren auch die schleswig-holsteinischen Kommunen in erheblicher Höhe.

Ein erster großer Schritt erfolgte durch das „Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes“ vom 22. Dezember 2014. Durch dieses Gesetz sollen die Kommunen bundesweit in den Jahren 2015 bis 2017 jeweils eine Mrd. € zusätzlich erhalten.

Das Gesetz sieht vor, dass diese 1 Mrd. € zu 50 % über einen höheren Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft und zu 50 % über einen höheren Gemeindeanteil am Umsatzsteueraufkommen an die Kommunen gelangen soll. Ab 2015 steigt dafür der Anteil des Bundes an den Kosten der Unterkunft von 27,6 % (2014) auf 31,3 %. Dies führt zu einer zusätzlichen finanziellen Entlastung der Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein um über 18 Mio. €. Außerdem wird ab 2015 der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer stei-

gen. Diese Steigerung des Umsatzsteueranteils kommt direkt den kreisangehörigen Gemeinden und Städten zugute. Zu rechnen ist mit Mehreinnahmen von rund 13 Mio. € landesweit.

Das Gesetz enthält aber noch eine weitere erfreuliche Maßnahme. So stellt der Bund noch einmal eine Summe von 550 Mio. Euro für Zuschüsse zum Krippenausbau in den Jahren 2016 bis 2018 zur Verfügung. Für Schleswig-Holstein ergeben sich daraus neue Bundeszuschüsse in Höhe von 18,2 Mio. Euro.

Mit dem „Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern“ vom 24. Juni 2015 gibt es einen weiteren erheblichen Entlastungsschritt des Bundes für die Kommunen. Der Bund stellt den Kommunen im Jahr 2017 eine zusätzliche finanzielle Entlastung von bundesweit 1,5 Mrd. Euro bereit. Davon entfällt 1/3 auf einen nochmals höheren Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft (KdU). Der Anteil an den KdU, den der Bund den Kreisen erstattet, steigt somit von 27,6 % im Jahr 2014 über 31,3 % in den Jahren 2015 und 2016 auf 35 % im Jahr 2017 an. Dies bedeutet eine erhebliche finanzielle Entlastung der Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein. Besonders erfreulich ist, dass mit dem neuen Entlastungsschritt 2/3 der Bundesmittel auf einen höheren Anteil der Gemeinden am Umsatzsteueraufkommen entfallen. Denn diese finanziellen Mittel kommen direkt den Haushalten aller einzelnen Gemeinden zugute. Allein dieser Schritt bringt den schleswig-holsteinischen Gemeinden zusätzliche finanzielle Mittel von ca. 30 Mio. Euro.

Außerdem stellt der Bund mit dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz 3,5 Mrd. Euro zur Förderung von Investitionen in finanzschwachen Kommunen zur Verfügung. Davon entfallen auf Schleswig-Holstein 99,5 Mio. Euro. Das Land musste darüber entscheiden, welche der vom Bund vorgegebenen Investitionsbereiche gefördert werden sollen und welche Kommunen als „finanzschwach“ und damit antragsberechtigt ausgewählt werden.

Die Landesregierung will die Bundesmittel zu ca. 80 % für die Förderung der energetischen Sanierung von Schulen und zu ca. 20 % für Baumaßnahmen in Kindertagesstätten einsetzen. Diese Aufteilung halten wir für durchaus sachgerecht. Denn gerade für den Schulbau gab es seit langem keine Zuschüsse mehr. Leider hat die Landesregierung aber bei der Festlegung des Kreises der antragsberechtigten Kommunen viel zu kurz gegriffen. Nach Entscheidung der Landesregierung sind nur solche Kommunen antragsberechtigt, die Haushaltskonsolidierungshilfe erhalten oder die in den

vergangenen Jahren mehrfach Fehlbetragszuweisungen erhalten haben. Damit wären neben den 4 kreisfreien Städten und 8 Kreisen lediglich 36 kreisangehörige Städte und Gemeinden antragsberechtigt. In einer Reihe von Kreisen wäre entweder gar keine oder lediglich eine Gemeinde antragsberechtigt. Besonders benachteiligt wird die interkommunale Zusammenarbeit im Schulbereich. Denn von den 37 Ämtern mit Schulträgerschaft wäre lediglich eines und von den 95 Schulverbänden wären lediglich 17 antragsberechtigt.

Damit werden die Chancen eines Investitionsimpulses im ganzen Land verpasst. Denn es gibt auch zahlreiche finanzschwache Kommunen, die trotz großer Finanzschwäche ihren Haushalt im Jahresergebnis ausgleichen können oder aus anderen Gründen keine Fehlbetragszuweisungen erhalten. Gerade diejenigen, die unter Verzicht auf Investitionen Haushaltsfehlbeträge vermieden haben, werden nun benachteiligt.

V. Ausbau und Finanzierung der Kinderbetreuung

Die Kommunen leisten gemeinsam mit den freien Trägern einen enormen Kraftakt, um die Kleinkindbetreuung auszubauen. Schleswig-Holstein hat im Jahr 2015 im Vergleich der westdeutschen Flächenländer mit 31,4 % die höchste Betreuungsquote bei unter 3-jährigen Kindern erreicht. Die schleswig-holsteinischen Gemeinden können stolz und selbstbewusst darauf hinweisen, dass wir den Eltern im bundesweiten Vergleich eine optimale Kleinkindbetreuung anbieten können. Damit schaffen wir auch einen Standortvorteil für das Land und seine Wirtschaft.

Wir wissen, dass der quantitative und qualitative Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen noch nicht beendet ist. Die Betreuungsquote der unter 3-jährigen Kinder wird weiter steigen und der Stundenumfang der Kinderbetreuung sowohl bei den unter 3-jährigen als auch bei den über 3-jährigen ebenfalls.

Wir wissen außerdem, dass die Kommunen durch die stark ansteigenden Betriebskosten für die Kinderbetreuung enorm belastet werden. Kaum ein anderer Aufgabenbereich bereitet den Gemeinden gerade finanziell so große Sorgen wie die Ausgaben für die Kinderbetreuung.

Der im Herbst 2015 zwischen den kommunalen Arbeitgebern und den Gewerkschaften erreichte Tarifabschluss im Sozial- und Erziehungsdienst wird den Kostenanstieg jedoch weiter beschleunigen. Daher setzt sich der Gemeindegtag besonders intensiv für stets neue Zuschüsse zu den notwendigen Investitionen für den Ausbau der Kinderbetreuung sowohl für unter 3-jährige als auch für über 3-jährige und für deutlich höhere

Betriebskostenzuschüsse des Landes ein. Bei beiden Themen, sowohl Investitionszuschüsse als auch Betriebskosten, gab es in den Jahren 2014 und 2015 erhebliche Fortschritte.

1. Landesinvestitionsprogramm mit 10 Mio. €

Anfang 2014 stellte die Landesregierung zunächst 10 Mio. € an weiteren Zuschüssen für den Krippenausbau bereit.

2. Investitionsprogramm mit Zuschüssen von 31 Mio. €

Mit der Landesregierung konnten wir vereinbaren, dass die bereits erwähnten Bundeszuschüsse für den Krippenausbau von über 18 Mio. € mit zusätzlichen Landeszuschüssen in Höhe von 12 Mio. € zu einem Investitionsprogramm für Investitionen in Kindertageseinrichtungen für unter 3-jährige und für über 3-jährige kombiniert werden. Die Richtlinien für dieses Förderprogramm wurden im Frühjahr 2015 veröffentlicht, die Mittel sind inzwischen ausgeschöpft.

3. Evaluation der Konnexitätsvereinbarung vom Dezember 2012 und Steigerung der Konnexitätsleistungen

Von besonderer Bedeutung waren die Verhandlungen über die Weiterfinanzierung der im Dezember 2012 zwischen Kommunen und Land abgeschlossenen Konnexitätsvereinbarung über zusätzliche Landeszuschüsse für die Betriebskosten der Krippen. Hierfür hatte 2014 eine Evaluation stattgefunden, mit deren Hilfe die tatsächlichen Betriebskosten, Elternbeiträge und Trägeranteile anhand einer Stichprobe von Kindertagesstätten mit Betreuung unter 3-jähriger Kinder ermittelt wurden. An die Auswertung dieser Evaluation schlossen sich intensive Verhandlungen mit dem Sozialministerium an. Diese konnten im Juni 2015 erfolgreich abgeschlossen werden.

Das Ergebnis ist sehr erfreulich. Durch die im Juni 2015 unterschriebene Vereinbarung werden ab dem Jahr 2015 die vom Land an die Kommunen zu zahlenden Ausgleichsbeträge deutlich ansteigen. Der Erstattungsanspruch der Kommunen steigt um mehr als das Dreifache von 10,66 Mio. Euro im Jahr 2014 auf 37,2 Mio. Euro im Jahr 2015 an. In den Folgejahren steigert sich die Summe 43,7 Mio. Euro 2016, 50,4 Mio. Euro in 2017 und 58,1 Mio. Euro in 2018. Gleichzeitig haben wir mit der Anschlussvereinbarung Verlässlichkeit bis zum Jahr 2018 erreicht, indem wir die Berechnungsparameter für die jährliche Ausgleichsleistungen des Landes an die Kommunen im Voraus festgelegt und jährliche Kostensteigerungen eingeplant haben. Damit steht künftig bereits zu Beginn des Jahres der Zuschussbetrag fest.

Dabei muss stets beachtet werden, dass

diese Betriebskostenzuschüsse für die Krippen auf Grundlage der Vereinbarung vom Dezember 2012 zusätzlich zu den über das Finanzausgleichsgesetz geregelten Zuschüssen des Landes in Höhe von 70 Mio. € zu den Betriebskosten für Kindertagesstätten und zu den vom Bund und vom Land für die Betriebskosten der Krippen zur Verfügung gestellten Zuschüssen in Höhe von insgesamt rd. 52 Mio. € geleistet werden.

4. Vereinbarung mit dem Land vom Dezember 2015: Weitere Zuschüsse für Investitionen und Betriebskosten

Zusätzlich zu den bereits genannten Maßnahmen haben wir mit dem Land im Dezember 2015 eine weitere Vereinbarung abschließen können, die die Finanzierung der Betreuung von Flüchtlingskindern, die Investitionen in den weiteren Aufbau der Kinderbetreuung und eine bessere Finanzierung der Ganztagsbetreuung in Kindertagesstätten sicherstellen soll. Das vereinbarte Maßnahmenpaket umfasst für die kommenden Jahre folgende Finanzierungszusagen des Landes:

- Die den Kommunen im Jahr 2014 zu viel ausgezahlten Konnexitätsmittel im Umfang von rd. 6,5 Mio. € werden nicht an das Land zurückerstattet bzw. verrechnet, sondern bleiben bei den Kommunen.
- Die vom Land gestarteten Förderprogramme für Familienzentren (2,5 Mio. € jährlich), für Fachberatung (1,5 Mio. € jährlich) und Qualitätsmanagement (5 Mio. € jährlich) in Kitas werden fortgeführt, für das Programm Qualitätsmanagement gilt dies jedenfalls bis zu einer Evaluation im Jahr 2017.
- Ab dem Kindertagesstättenjahr 2016/2017 werden finanzielle Mittel für zusätzliche Betriebskostenzuschüsse in Kita-Gruppen mit Betreuungsleistungen über 7 Stunden zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bereitgestellt. Hierfür rechnet das Land mit Kosten von 11 Mio. € in 2016 und 20 Mio. € ab 2017.
- Die Kreise erhalten für die Jahre 2016 bis 2018 eine Summe von 8 Mio. € zur Abdeckung von Kinderbetreuungskosten für Flüchtlingskinder (Sozialstaffel, Betriebskostenzuschüsse etc.).
- Die Gemeinden erhalten in den drei Jahren 2016 bis 2018 insgesamt 10,5 Mio. € als Zuschüsse für die Betriebskosten für Flüchtlingskinder.
- In den Jahren 2016 bis 2018 wird es ein weiteres Programm mit Investitionszuschüssen für Betreuungsplätze für unter 3-jährige und über 3-jährige im Gesamtvolumen von 42 Mio. € geben.

Wir freuen uns, dass wir damit den Kommunen abermals erhebliche zusätzliche finanzielle Mittel zur Finanzierung der Kinderbetreuung sichern konnten. Wer-

mutstropfen ist, dass die finanzielle Stärkung nur bezogen auf bestimmte Schwerpunkte erfolgt und nicht generell die Betriebskostenfinanzierung aller Kindertagesstättenplätze betrifft.

5. Beitragszuschuß an Eltern: Amts- und Gemeindeverwaltungen vor Aufwand bewahrt

Ab 2017 will die Regierungskoalition einen monatlichen Zuschuss an die Eltern zahlen, die Beiträge zu Kindertagesstätten zu zahlen haben. Der Gemeindegtag hat frühzeitig hinsichtlich der Frage vorgebaut, durch welche Behörde dieser Zuschuss verwaltet werden soll. Auf unsere schriftliche Stellungnahme hin hat uns das Sozialministerium bestätigt, dass jedenfalls nicht die kreisangehörigen Amts- und Gemeindeverwaltungen hierzu herangezogen werden sollen. Damit konnten wir unsere Kommunalverwaltungen vor einer weiteren arbeitsintensiven Verwaltungsaufgabe freihalten.

VI. Entwicklung des Kommunalverfassungsrechts und weitere Gesetze mit Auswirkungen auf das kommunale Ehrenamt

2014 und 2015 gab es eine Reihe von wichtigen Änderungen im Kommunalrecht bzw. betreffend das kommunale Ehrenamt, von denen insbesondere die folgenden zu nennen sind:

1. Neuregelung der Abgeordnetenbestechung

Am 01. September 2014 ist eine Änderung des Strafgesetzbuches in Kraft getreten, mit der der Tatbestand der Abgeordnetenbestechung (§ 108 e StGB) neu eingeführt wurde, der gleichermaßen auch für kommunale Mandatsträger gilt. Bislang galt aufgrund eines Urteils des BGH aus dem Jahre 2006, dass kommunale Mandatsträger nicht den Straftatbeständen der Vorteilsannahme und Bestechlichkeit (§§ 331 ff. StGB) unterliegen. Der SHGT hat seinen Mitgliedern hierzu ausführliche Erläuterungen übermittelt.

2. Videoübertragungen von Ratssitzungen sind zulässig

Am 29. Mai 2014 ist eine Änderung der Gemeindeordnung in Kraft getreten, mit der die Verbreitung von Film- und Tonaufnahmen von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretungen und Ausschüsse ausdrücklich zugelassen wird (Gesetz vom 06.05.2014, GVOBl. S. 75). Voraussetzung für die Übertragung von Ratssitzungen ist eine Änderung der Hauptsatzung.

3. Vorruhestandsrenten und Erwerbsminderungsrenten: Keine Anrechnung von Aufwandsentschädigungen auf Renten bis September 2017

Mit dem Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) vom 23. Juni 2014 (BGBl 2014 I, Seite 787) hat der Bundesgesetzgeber beschlossen, dass die Aufwandsentschädigungen ehrenamtlicher Bürgermeister und Amtsvorsteher sowie weiterer Ehrenbeamter nunmehr wenigstens bis zum 30.09.2017 nicht als rentenschädlicher Hinzuverdienst bei Beziehern von Rente vor Erreichen der Regelaltersgrenzen und Beziehern von Erwerbsminderungsrenten angerechnet werden. Bislang waren entsprechende Übergangsbestimmungen bis zum 30.09.2015 begrenzt. Hintergrund ist, dass die Sozialversicherungsträger entgegen vorher auch gegenüber dem SHGT getroffenen Zusagen im Herbst 2010 beschlossen hatten, die steuerpflichtigen Aufwandsentschädigungen von ehrenamtlichen Bürgermeistern und Amtsvorstehern auf Vorruhestandsrenten und Erwerbsminderungsrenten anzurechnen, was zu einer Kürzung der Rente führen würde (§§ 34, 96 SGB VI). Der SHGT hatte sich gegen eine solche Kürzung von Renten für kommunale Ehrenamtler eingesetzt und dafür auch die Unterstützung der Landesregierung und von Bundespolitikern gewonnen. Daraufhin konnte erreicht werden, dass der Bundesgesetzgeber Ende 2011 eine entsprechende Klarstellung im Sinne der Ehrenamtler beschlossen hatte. Diese war allerdings nur bis zum 30.09.2015 befristet. Nunmehr konnte erreicht werden, dass dieser Zeitraum um 2 Jahre verlängert wird.

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindegtag wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass die ehrenamtlichen Bürgermeister, Amtsvorsteher und andere Ehrenbeamte auch dauerhaft vor einer Kürzung ihrer Vorruhestandsrente oder Erwerbsminderungsrente wegen der Aufwandsentschädigung aus dem Ehrenamt geschützt werden.

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindegtag wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass die ehrenamtlichen Bürgermeister, Amtsvorsteher und andere Ehrenbeamte auch dauerhaft vor einer Kürzung ihrer Vorruhestandsrente oder Erwerbsminderungsrente wegen der Aufwandsentschädigung aus dem Ehrenamt geschützt werden.

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindegtag wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass die ehrenamtlichen Bürgermeister, Amtsvorsteher und andere Ehrenbeamte auch dauerhaft vor einer Kürzung ihrer Vorruhestandsrente oder Erwerbsminderungsrente wegen der Aufwandsentschädigung aus dem Ehrenamt geschützt werden.

4. Steuerbefreiung für Tablet-PCs kommunaler Mandatsträger

Immer mehr Gemeinden statten ihre Gemeindevertreter mit mobilen Computern aus, um ihnen den Zugriff auf die Sitzungsdokumente zu ermöglichen und den Versand dieser Dokumente auf Papier einstellen zu können. Dadurch drohten Nachteile für die Ehrenamtler, weil die Finanzbehörden in anderen Bundesländern von den kommunalen Mandatsträgern die Versteuerung eines geldwerten Vorteils verlangten, wenn sie ein solches Gerät auch privat nutzen können. Der SHGT hatte sich auf Landes- und Bundesebene für eine Lösung des Problems eingesetzt. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund konnte auf Bundesebene erreichen, dass Kommunen ihren ehrenamtlichen Mandatsträgern Tablet-PCs oder ähnliche Geräte mit Internet-

anschluss zur Verfügung stellen können, ohne dass für die private Mitnutzung dieses Gerätes ein geldwerter Vorteil versteuert werden muss. Für normale Arbeitnehmer war dies schon bisher in § 3 Nr. 45 des Einkommensteuergesetzes geregelt. Diese Steuerfreistellung wurde mit Wirkung ab 01.01.2015 auf kommunale Mandatsträger übertragen.

5. Altersgrenzen bei hauptamtlichen Bürgermeistern und Amtsdirektoren aufgehoben

Im Mai 2015 hat der Landtag die bisher geltenden Mindest- und Höchstaltersgrenzen für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister, Landrat oder Amtsdirektor aufgehoben. Für die Wahl zum hauptamtlichen Wahlbeamten gilt damit künftig das Mindestalter von 18 Jahren (statt bisher 27 Jahren). Auch können Wahlbeamte künftig länger als bis zum 68. Geburtstag tätig sein. Ebenfalls weggefallen ist das bisherige Höchstalter für die erstmalige Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister von 62 Jahren.

6. Pflicht zur Offenlegung von Vergütungen

Am 19. Juni 2015 hat der Landtag das Gesetz zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein verabschiedet. Das Gesetz enthält umfangreiche Änderungen der Gemeindeordnung und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Das Gesetz bringt enorme zusätzliche bürokratische Lasten für die Kommunen mit und wird Konsequenzen für die Geschäftsführer kommunaler Unternehmen haben. Künftig müssen die kommunalen Unternehmen die Bezüge und sonstigen Leistungen für alle Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates und des Beirates oder ähnlicher Einrichtungen von kommunalen Unternehmen und Unternehmen mit einer kommunalen Beteiligung von mehr als 50 % jährlich personenbezogen unter Nennung des Namens und aller Details der Bedingungen auf der Internetseite des Finanzministeriums veröffentlichen.

7. Reform des Gemeindegwirtschaftsrechts

Im September 2015 hat im Landtag die Beratung über die umfassendste Reform des kommunalen Wirtschaftsrechts seit langem begonnen. Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Stärkung der Kommunalwirtschaft (Landtagsdrucksache 18/3152) wird endlich eine durchgreifende Erleichterung für diejenigen Kommunen bringen, die in Anlagen erneuerbare Energien investieren wollen. Die bisherigen rechtlichen Hürden hierfür werden weitgehend abgebaut. Vorgesehen

sind außerdem eine Vereinfachung und Beschleunigung des Anzeigeverfahrens und eine Stärkung der demokratischen Kontrolle kommunaler Unternehmen. Andererseits wird das Gesetz auch neue, überflüssige bürokratische Anforderungen mit sich bringen, z. B. im Bereich der Gleichstellungspolitik. Mit einer Verabschiedung des Reformgesetzes ist im Frühjahr 2016 zu rechnen.

8. Entschädigungsverordnung: Gemeinden können

Flüchtlingsbeauftragte bestellen

Auf unseren Vorschlag hin wurde bei der zum 1.1.2016 in Kraft getretenen Überarbeitung der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern eine neue Regelung aufgenommen, die es Gemeinden ermöglicht, Beauftragte für bestimmte Aufgaben zu bestellen und diesen dann eine pauschale Aufwandsentschädigung gem. § 24 Abs. 2 GO zu zahlen. Dies war bisher nicht möglich, weil die Auflistung der in § 9 EntSchVO genannten Funktionen als abschließend zu betrachten ist, denen eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt werden kann. Damit können Flüchtlingsbeauftragte, aber z. B. auch Kinder-, Naturschutz- oder Seniorenbeauftragte mit einer monatlichen Aufwandsentschädigung bestellt werden.

9. Gesetzentwürfe zur Amtsordnung und zur Gemeindeordnung

Die Koalitionsfraktionen haben ohne vorherige Ankündigung eine neue Gesetzesinitiative zur Kommunalverfassung eingebracht, die im Wesentlichen die Amtsordnung betrifft (Ltgs.-Drucksache 18/3500), aber auch für viele Gemeinden neue Anforderungen bringt. Schwerpunkte des Gesetzentwurfes sind eine neue Ermächtigung an das Innenministerium zur Anordnung von Verwaltungsgemeinschaften zwischen Ämtern und amtsfreien Gemeinden, die Einführung einer Stimmengewichtung im Amtsausschuss und eine neue, völlig systemfremde Berichtspflicht zur Förderung der anerkannten Minderheiten. Stellvertretende Ausschussmitglieder sollen künftig unabhängig vom Vertretungsfall volles Teilnahmerecht und damit auch Zugang zu allen Dokumenten ihres Ausschusses erhalten.

Aus unserer Sicht ist der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen insgesamt abzulehnen. Er ist nicht nur handwerklich schlecht gemacht. Wir halten es auch für völlig kontraproduktiv, zehn Jahre alte Ideen zu den Ämtern immer neu aufzuwärmen und zu einem Zeitpunkt neue Unruhe in die Ämter hineinzutragen, zu dem alle Aufmerksamkeit auf die Aufnahme und Integration der Flüchtlinge konzentriert sein muss. Sollte nach der umfassenden Verwaltungsstrukturreform

von 2005 bis 2008 und nach der tiefgreifenden Reform der Amtsordnung von 2012 nicht endlich Ruhe und Verlässlichkeit für die Arbeit in den Ämtern eintreten? In welchen und wie vielen Fällen will die Landesregierung denn die neue Ermächtigung zur Anordnung von Verwaltungsgemeinschaften nutzen? Gegenüber dem Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag hat das Innenministerium bereits schriftlich bestätigt, dass es die von den Koalitionsfraktionen geplante Gesetzesermächtigung in den kommenden Jahren gar nicht nutzen will, also gar keinen Anwendungsfall für die Anordnung von Verwaltungsgemeinschaften zwischen Ämtern und amtsfreien Gemeinden sieht. Dann aber ist auch der ganze Gesetzentwurf überflüssig.

Außerdem liegt dem Landtag ein Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN vor, mit dem Bürgerentscheide in Angelegenheiten der Ämter eingeführt werden sollen. Auch dies halten wir für systemfremd, weil es sich bei den Ämtern nicht um Gebietskörperschaften handelt.

VII. Interessen der kommunalen Schulträger

Ein weiteres wichtiges Schwerpunktthema für den Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag ist die Interessenvertretung für die kommunalen Schulträger. Themenschwerpunkte in den Jahren 2014 und 2015 waren die Finanzierung der Schulsozialarbeit, die Zukunft der kleinen Grundschulen, die Einführung der neuen schulischen Assistenz und die Finanzierung der Schulbegleitung.

Insgesamt müssen wir leider immer noch die Bilanz ziehen: Die Interessen der kommunalen Schulträger als Garanten eines gut ausgestatteten Schulwesens haben für die Bildungspolitik keinerlei Priorität. Jeder kleine Schritt hin zu verlässlichen Rahmenbedingungen muss hart erkämpft werden. Lediglich bei der Finanzierung von Unterstützungspersonal für die Schulen konnten größere Fortschritte erreicht werden.

1. Verlässliche Finanzierung der Schulsozialarbeit

Mit dem Landtagsbeschluss über die FAG-Reform und über den Landeshaushalt 2015 ist endlich dauerhaft Verlässlichkeit für eine sehr umfassende finanzielle Unterstützung des Landes für die von den kommunalen Schulträgern organisierte und finanzierte Schulsozialarbeit geschaffen worden.

In § 28 des neuen FAG ist verankert, dass das Land künftig den Kreisen 13,2 Mio. Euro jährlich für Schulsozialarbeit zur Verfügung stellt. Diese Mittel müssen dem Gesetz nach zwingend an die Schulträger weitergeleitet werden. Darüber hinaus stehen im Haushalt des Bildungsministeriums 4,5 Mio. Euro zur Verfügung, mit

denen die Schulsozialarbeit an Grundschulen gefördert werden soll. Insgesamt leistet das Land damit ab dem kommenden Jahr 18 Mio. Euro für die Finanzierung von Schulsozialarbeit und Hortmittagesen bedürftiger Kinder. Damit besteht für die Schulsozialarbeit unserer Schulträger die so wichtige Finanzierungssicherheit. Dieses Ergebnis ist als großer Erfolg der Kommunen und der Landespolitik zu würdigen. Denn bis zum Jahr 2010 haben die Kommunen die Schulsozialarbeit alleine finanziert. Ab dem Jahr 2011 konnten wir nach und nach steigende Zuschüsse des Landes und des Bundes durchsetzen.

2. Finanzierung der Schulbegleitung und Einführung der Schulischen Assistenz

Für die Schulträger war die erste Jahreshälfte 2015 vor allem von der Diskussion über die Einführung der neuen Schulischen Assistenz an den Grundschulen geprägt. Mit Beginn des neuen Schuljahres 2015 / 2016 wollte die Landesregierung an allen Grundschulen des Landes die Schulische Assistenz als neue Unterstützungsstruktur einführen. Dafür stehen finanzielle Mittel des Landes in Höhe von 13 Mio. € bereit.

Zentrales Problem der Landesregierung war die Frage, wer die Anstellungsträgerschaft für die Schulischen Assistenten übernehmen soll. Der Gemeindetag hat hierzu von Anfang an eine klare Haltung eingenommen. Bei der Schulischen Assistenz handelt es sich materiell um eine Aufgabe des Landes, nämlich die Unterstützung von Schülern im pädagogischen Aufgabenbereich der Schule. Deswegen ist die Aufgabe auch mit Landesmitteln finanziert. Daher wäre es folgerichtig, wenn das Land auch die Anstellungsträgerschaft für die Schulischen Assistenten übernimmt. Hierzu sah sich das Land jedoch zunächst nicht in der Lage. Aus fachlicher Sicht hätte man auch daran denken können, die Anstellungsträgerschaft bei den Kreisen zu verorten, wo insbesondere eine Verzahnung dieser Aufgabe mit der Sozial- und Jugendhilfe möglich gewesen wäre, die für inklusiv beschulte Kinder die Schulbegleitung zur Verfügung stellt. Dazu waren die Kreise jedoch nicht bereit. Als höchster Zeitdruck für die Einführung der Schulischen Assistenz entstanden war, ist die Landesregierung dann an die Schulträger herantreten und hat sie um Übernahme der Anstellungsträgerschaft gebeten. Wir haben als Interessenverband der Schulträger auf unsere eingangs beschriebene Grundhaltung verwiesen und von der Landesregierung eine Antwort auf die Frage abverlangt, was denn passiere, wenn ein Schulträger nicht zur Übernahme der Anstellungsträgerschaft bereit ist. Unsere klare Forderung lautete, alle Schulen gleich zu behandeln.

Im Mai 2015 kam dann der Durchbruch: Das Land hat sich doch dazu bereit erklärt, selbst die Anstellungsträgerschaft für die Schulische Assistenz zu übernehmen. Gleichzeitig wollte das Land weiterhin den Schulträgern die Möglichkeit eröffnen, dies selbst zu leisten. Zwischenzeitlich war deutlich geworden, dass eine größere Zahl von Schulträgern hieran Interesse hat. Damit sahen wir auch den Weg frei dafür, mit dem Land faire Bedingungen für diese Schulträger auszuhandeln. Dabei stand für uns im Vordergrund, dass die Schulträger nicht auf Kosten sitzenbleiben. Damit haben wir nun volle Handlungsfreiheit für die Schulträger erreicht, sie können ohne Folgen für die personelle Ausstattung der Schule frei darüber entscheiden, ob sie die Anstellungsträgerschaft übernehmen oder nicht.

Während dieser Phase haben die Kommunalen Landesverbände mit der Landesregierung über die Fortsetzung des sog. Moratoriums bei der Schulbegleitung verhandelt. Dabei geht es um eine Ausgleichszahlung des Landes an die kreisfreien Städte und Kreise dafür, dass diese die Schulbegleitung für inklusiv beschulte Kinder weiterhin in vollem Umfang und d. h. auch in den Fällen gewähren, in denen die Sozialhilfeträger rechtlich dazu nicht verpflichtet wären. Diese Verhandlungen konnten Ende Juni 2015 erfolgreich abgeschlossen werden, das Land zahlt mehrere Mio. € an die Kreise.

3. Zukunft der kleinen Grundschulen

Für die von der Schließung ihrer Grundschule betroffenen Gemeinden ist dies ein besonders tiefer Einschnitt. Aufgrund der bisher gegen kleine Grundschulen gerichtete Politik der Landesregierung und die stark sinkenden Schülerzahlen sind weitere Schulstandorte in großer Gefahr. Wir als Gemeindegremien setzen uns seit langem für eine Wende in der Schulpolitik ein, die nicht nur reine Schülerzahlen, sondern auch die Qualität des Schulangebotes betrachtet und die Rolle der bislang zum hilflosen Zuschauer degradierten Schulträger stärkt. Auch kleine Grundschulen im ländlichen Raum müssen eine Chance auf Fortbestand erhalten.

Nunmehr gibt es gute Chancen auf Fortschritte bei diesem Thema. Die Akademie für die ländlichen Räume, in der der Gemeindegremien an maßgeblicher Stelle mitwirkt, hatte im Frühjahr 2014 eine Studie zur Zukunftsfähigkeit der Grundschulen in den ländlichen Räumen Schleswig-Holsteins in Auftrag gegeben. Diese Studie liefert viele wertvolle Erkenntnisse. Die Studie betont die Kreativität und Flexibilität des ländlichen Raumes und die Möglichkeiten, auch in kleinen Grundschulen sehr gute Bildungseinrichtungen zu gestalten. Die Studie enthält zahlreiche konkrete Hinweise auf organisatorische,

strukturelle oder pädagogische Konzepte zum Erhalt von Grundschulstandorten. Die Landespolitik hat auch bereits reagiert und angekündigt, deutlich kleinere Außenstellen von Grundschulen zuzulassen als bisher geplant.

Im Dezember 2015 schließlich hat der Landtag eine Änderung des Schulgesetzes verabschiedet, die eine Schließung von Außenstellen von Grundschulen künftig ausdrücklich von der Zustimmung des Schulträgers abhängig macht.

4. Schulkostenbeiträge für Förderzentren G

Leider befördert durch das Bildungsministerium war ab dem Jahr 2013 zwischen einigen Kreisen und ihren Gemeinden eine Auseinandersetzung darüber entstanden, ob die Kreise von den Gemeinden Schulkostenbeiträge für den Besuch des Förderzentrums für geistige Entwicklung in Trägerschaft des Kreises verlangen können. Die Kreise verlangten dafür erstmals Beträge von rd. 7.000,00 € pro Schüler und Jahr, was landesweit eine zusätzliche finanzielle Belastung der Gemeinden und Städte im Umfang von rd. 15 Mio. € bedeuten würde. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindegremien hat seine Mitgliedskommunen mit rechtlicher Argumentation gegen diese Ansinnen der Kreise unterstützt und mehrfach sowohl das Bildungsministerium als auch den Landtag zu einer gesetzlichen Klarstellung aufgerufen.

Mehrere Kreisverbände des Gemeindegremien hatten 2013 / 2014 eine Musterklagevereinbarung mit ihrem jeweiligen Kreis vereinbart, um die Rechtsfrage vor dem Verwaltungsgericht klären zu lassen, ob dem Kreis ein solcher Anspruch auf Schulkostenbeiträge zusteht. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat der Schleswig-Holsteinische Gemeindegremien die betroffenen beklagten Gemeinden mit rechtlicher Argumentation unterstützt. Im Juli 2015 haben wir einen ersten Zwischenerfolg errungen. Das Verwaltungsgericht hat die Klagen der Kreise auf Zahlung von Schulkostenbeiträgen abgewiesen. Die Kreise haben Rechtsmittel eingelegt, so dass das Oberverwaltungsgericht voraussichtlich im Jahr 2016 erneut über die Rechtsfrage entscheiden muss. Auch in diesem Berufungsverfahren hat der SHGT die Rechtsposition der betroffenen Gemeinden mit Argumentationshilfe unterstützt.

VIII. Breitbandausbau, Verstärkung des Breitbandkompetenzzentrums

Aus Sicht des Gemeindegremien ist der Ausbau von Glasfaseranschlüssen bis in die Häuser eine der entscheidenden Voraussetzungen für die Zukunftsfähigkeit des Wohn- und Wirtschaftsstandortes Schleswig-Holstein und jeder einzelnen Gemeinde. Daher ist der Schleswig-Hol-

steinische Gemeindegremien gemeinsam mit den kommunalen Schwesterverbänden Träger des vom Wirtschaftsministerium mit finanziellen Mitteln geförderten Breitbandkompetenzzentrums Schleswig-Holstein. Erfreulicherweise konnten wir uns mit dem Wirtschaftsministerium auf eine personelle Verdoppelung des Breitbandkompetenzzentrums und eine Verlängerung der Finanzierungsgrundlage bis zum Jahr 2020 einigen. Damit besteht für einen längeren Zeitraum Planungssicherheit für diese wichtige kommunale Beratungs- und Unterstützungseinrichtung.

IX. Windkraftausbau in Schleswig-Holstein

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Schleswig hat am 20.01.2015 im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens die Teilfortschreibungen der Regionalpläne zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung für unwirksam erklärt.

Der SHGT hat sofort reagiert und folgende Ziele vertreten:

- Der Bürgerwille muss weiter Vorrang haben. Wir erwarten eine klare Aussage der Landesregierung dahingehend, den in den Gemeinden gebildeten Bürgerwillen weiter maßgeblich zu beachten und d. h. auch dort, wo Windkraft bisher abgelehnt wurde.
- Die Gemeinden dürfen nicht mit dem Hinweis allein gelassen werden, die Genehmigung und Steuerung von Windkraftanlagen sei im Ergebnis nur noch nach § 35 BauGB und mit den Instrumenten des Bauplanungsrechts zu leisten. Entsprechend drohender Planungsaufwand für die Gemeinden muss vermieden werden.
- Dafür schlagen wir vor, schnellstmöglich eine landesplanerische Veränderungssperre zugunsten derjenigen Gemeinden zu erlassen, die sich bislang gegen Windkraft entschieden haben. Um hierfür Zeit zu gewinnen, sollte das Land Rechtsmittel ergreifen.
- Wir brauchen weiterhin eine landesweite planerische Steuerung, die die Kommunen von Planungsaufgaben möglichst frei hält und für alle Seiten Rechtssicherheit schafft.
- In den bisher festgelegten Windeignungsgebieten muss der Ausbau möglichst ungehindert weitergehen können.
- Die Kommunen brauchen umfassende Information und Beratung. Dafür haben wir sofort nach den Urteilen eine schriftliche Handreichung eingefordert und die Ausrichtung von Regionalkonferenzen mit der Landesplanung vorgeschlagen.

Dem Urteil folgten intensive Gespräche mit der Landesplanung und mehrere Runde Tische mit dem Ministerpräsidenten

ten. Die Landesplanung suchte die intensive Abstimmung mit dem Gemeindetag und hat uns frühzeitig und umfassend über alle Schritte informiert.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die von SHGT verfolgten klaren Ziele erreicht worden sind:

- Die Landesregierung hat einen ausführlichen Beratungserlass für die Kommunen herausgegeben und mehrfach aktualisiert.
- Das Land hat zunächst fristwährend und für den Zeitgewinn Rechtsmittel gegen die Urteile eingelegt (diese konnten inzwischen zurückgenommen werden).
- Das Land hat sich dazu bekannt, auch künftig landesweit durch die Regionalpläne mit Ausschlussmöglichkeit für die nicht für Windkraft geeigneten Gebiete zu steuern.
- Das Land hat eine Veränderungssperre gesetzlich geregelt. Mit Hilfe einer Ausnahmeregelung soll der Ausbau der Windkraft in den bisherigen Windenergiegebieten möglichst ungehindert weitergehen.

Für das weitere Verfahren hat der Gemeindetag klare Ziele benannt:

- Es muss zügig mit einer neuen Windkraftplanung begonnen werden.
- Diese Planung muss auf die Ausweisung von Windenergieflächen mit Ausschlusswirkung für andere Gebiete setzen.
- Es muss gemeinsam mit den Kommunen ein Weg dafür gefunden werden, wie der Bürgerwille und die Akzeptanz vor Ort bei der Planung berücksichtigt werden können; dafür setzt sich der SHGT besonders ein und
- wir erhoffen uns Chancen für einige Gemeinden, die mehr Windkraftausbau wollten und bei der bisherigen Regionalplanung nicht entsprechend berücksichtigt wurden.

Inzwischen hat die Landesregierung damit begonnen, die neuen Teilregionalpläne für die Windkraft auszuarbeiten. Das Anhörungsverfahren hierzu soll Ende August 2016 beginnen. Ziel ist es, dass die neuen Regionalpläne für die Windkraft Mitte 2017 in Kraft treten können.

Ungelöst ist nach wie vor die Frage, auf welche Weise der in den Gemeinden durch Beschlüsse von Gemeindevertretungen oder durch Bürgerentscheide gebildete Bürgerwille bei dieser Planung berücksichtigt werden kann.

X. Feuerwehren

1. Einführung des Digitalfunks bei den Feuerwehren

Nach langer Vorarbeit werden seit Herbst 2015 die ersten neuen Digitalfunkgeräte für die Feuerwehren an die Gemeinden

ausgeliefert. Damit wurde das umfassende Beschaffungsverfahren erfolgreich beendet, das die schleswig-holsteinischen Kommunen jemals durchgeführt haben. In unserem Auftrag hatte die GMSH für alle schleswig-holsteinischen Feuerwehren sowie den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst über 19.200 Handfunkgeräte, 5.300 Fahrzeugfunkgeräte, 600 ortsfeste Funkanlagen sowie zahllose Zubehörteile europaweit ausgeschrieben. Auch das Innenministerium hatte uns hierbei intensiv unterstützt. Mit dieser Gemeinschaftsinitiative der kommunalen Landesverbände, der Landesregierung und der GMSH in Abstimmung mit dem Landesfeuerwehrverband konnten wir zwei wesentliche Ziele erreichen, nämlich eine landesweit einheitliche Geräteausstattung der Feuerwehren und sehr gute Geräte zu sehr günstigen Preisen.

Wir haben mit dem Innenministerium verabredet, dass die Gemeinden für die Beschaffung der Funkgeräte Zuschüsse aus Mitteln der Feuerschutzsteuer erhalten. Sowohl die Funkgeräte als auch das Zubehör sollen mit 30 % bezuschusst werden.

2. Gesetzliche Regelung für Kameradschaftskassen für Feuerwehren

Im Jahr 2014 begann eine Diskussion darüber, eine gesetzliche Regelung für die Kameradschaftskassen der Feuerwehren einzuführen. Aufgrund bestimmter Einzelfälle wurden in 2014 die Kommunalaufsichtsbehörden und die Gemeindeprüfungsämter darauf aufmerksam, dass es bei den Kameradschaftskassen der Feuerwehren Unsicherheiten hinsichtlich ihrer rechtlichen Einstufung als gemeindliches Sondervermögen gab.

Dementsprechend ist es sowohl im Interesse der Wehrführungen als auch im Interesse der Gemeinden, Rechtssicherheit zu schaffen. Das Innenministerium hatte dazu in 2014 einen Gesetzentwurf erarbeitet, den sowohl die kommunalen Landesverbände als auch der Landesfeuerwehrverband als sachgerecht eingeschätzt hatten. Nach Protesten aus den Feuerwehren hatten die Koalitionsfraktionen im Landtag den Gesetzentwurf jedoch gestoppt. Daraufhin wurde ein intensiver Konsultationsprozess im Landesfeuerwehrverband gestartet, der eine Überprüfung des Gesetzentwurfes und die Suche nach Alternativen zum Ziel hatte.

Auch im Landesvorstand des Gemeindetages wurde die Angelegenheit mehrfach beraten. Dabei wurde einerseits Unbehagen darüber deutlich, dass erneut ein lange Zeit funktionierendes System einer gesetzlichen Regelung unterworfen werden sollte. Andererseits ist im Ergebnis aller Beratungen und mehrerer rechtlicher Expertisen des Wissenschaftlichen

Dienstes des Landtages und von Rechtsanwaltskanzleien deutlich geworden, dass es – unbeschadet einiger Verbesserungsmöglichkeiten im Detail – zu dem Regelungsentwurf des Innenministeriums keine grundlegende rechtliche Alternative gibt.

Die Kameradschaftskassen der Feuerwehren sind als öffentlich-rechtliches Vermögen der Gemeinde einzustufen. Wenn es keine gesetzliche Sonderregelung gibt, wären sie automatisch gemäß § 97 Gemeindeordnung unter Beachtung des Gemeindehaushaltsrechts zu behandeln. Das wäre sowohl für die Feuerwehren als auch für die Gemeinden und Ämter sehr unpraktisch und aufwendig. Darin liegt die Bedeutung der vom Innenministerium vorgeschlagenen Sonderregelung. Sie führt dazu, dass für das Sondervermögen „Kameradschaftskasse“ eigene Regeln gelten und damit die Kameradschaftskassen ganz praktikabel im Wesentlichen genauso behandelt werden können, wie bisher. Weder ist eine Abwicklung über die Amts- bzw. Gemeindekasse erforderlich, noch sollen die Gemeindevertretungen künftig über die Verwendung der Mittel bestimmen. Die Wehrführungen sollen weiterhin die Kontoführung innehaben. Der notwendige Einnahme- und Ausgabeplan ist so einfach gestaltet, dass er für die Feuerwehren keinen großen zusätzlichen Aufwand erzeugt. Aus diesen Gründen halten wir die vorgeschlagene Regelung im Grundsatz für sachgerecht. Es geht nicht darum, die derzeitige Praxis grundlegend zu verändern. Im Gegenteil geht es darum, die weitgehende Fortführung der derzeitigen Praxis rechtlich abzusichern.

Der Landesfeuerwehrverband hat im Herbst 2015 einen eigenen Regelungsvorschlag erarbeitet, der demjenigen des Innenministeriums im Wesentlichen entspricht, mit einigen Abweichungen. Es bleibt abzuwarten, ob die Landtagsfraktionen diesen Regelungsvorschlag aufgreifen und es im Jahr 2016 zu einem Gesetzgebungsverfahren kommt.

XI. Reduzierung der Fundtierkosten: Pilotprojekt gegen Katzenelend

Im Oktober 2014 haben wir zusammen mit dem Land, Tierschutzverbänden und der Tierärzteschaft das Pilotprojekt gegen Katzenelend ins Leben gerufen mit dem Ziel, die Zahl der freilebenden Katzen in Schleswig-Holstein zu reduzieren. Dies soll auch die Tierheime entlasten und die Fundtierkosten für die Kommunen reduzieren. Dazu wurde ein landesweiter Fonds bei der Tierärztekammer eingerichtet, aus dem in drei Aktionszeiträumen das Kastrieren, Chippen und die datentechnische Erfassung der Katzen finanziert wurde. Die kommunalen Landesverbände haben sich mit einem Betrag i.H.v. von 100.000 Euro an den Kosten beteiligt, der

vollständig als Sonderbedarfszuweisung nach den Richtlinien zum kommunalen Bedarfsfonds finanziert wurde. In den drei Aktionszeiträumen Herbst 2014, Frühjahr und Herbst 2015 konnten mit einem Gesamtvolumen von 716.000 Euro insgesamt 7.279 Katzen kastriert und gechippt werden. Damit wurde das ursprüngliche Ziel von 5.000 Kastrationen deutlich übertroffen. Die bisherige Auswertung des Pilotprojekts hat gezeigt, dass mit dem Projekt ein Beitrag zur deutlichen Reduzierung der Fundtierkosten der Gemeinden geleistet werden konnte. Weitere Informationen zum Projekt sind unter www.gegenkatzenelend.schleswig-holstein.de abrufbar. Für das Jahr 2016 wird derzeit eine Fortsetzung des Projektes mit einem Aktionszeitraum im Herbst erörtert.

XII. Neue Homepage des SHGT

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag hat im August 2014 seine Homepage www.shgt.de vollständig erneuert und modernen Anforderungen angepasst. Neben einem wesentlich attraktiveren Erscheinungsbild wurden die Inhalte übersichtlicher geordnet und umfassend aktualisiert. Mit den vollständigen Ausgaben unseres Rundschreibens info – intern, mit pdf-Fassungen aller Ausgaben unserer Zeitschrift „Die Gemeinde“, mit den aktuellen Pressemitteilungen des SHGT und mit zahlreichen weiteren Downloads bietet die Homepage eine umfassende Informationsplattform für die Gemeinden.

XIII. Veranstaltungen und Fachtagungen

Auch 2014 und 2015 hat der SHGT mit zahlreichen Fachveranstaltungen seinen Mitgliedern die Möglichkeit zur Information und zum Austausch geboten. Viele dieser Veranstaltungen haben wir gemeinsam mit Partnern durchgeführt, die hier nicht im einzelnen genannt werden.

- IX. Norddeutsches Symposium „Die Abwasserinfrastruktur in Norddeutschland: Auf dem Weg zur „Rader Hochbrücke“?“ im Rahmen der KoGA (Kompetenzgemeinschaft Abwasser) und gemeinsam mit dem DWA-Landesverband Nord und dem MELUR am 20. Februar 2014 in Rendsburg
- Kommunaltag Schleswig-Holstein auf der CeBIT am 13. März 2014 in Hannover
- Informationsveranstaltung zu Bauleitplanung Online – BOB-SH, am 20. März 2014 in Bordesholm
- Landesweite Aktion „Unser sauberes Schleswig-Holstein“ am 23. März 2014
- Informationsveranstaltung zur Bekanntmachung umweltbezogener Informationen bei der Auslegung von Bauleitplanentwürfen, am 8. April 2014 in Eutin
- 25. Schleswig-Holsteinischer Archivtag am 07./08. April 2014 in Rendsburg
- Fachtagung Korruptionsprävention am 18. Juni 2014 in Altenholz

- Workshop zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs am 10. Juli 2014 in Kiel
- Schirmherrschaft über das Praxisforum Kommunal- und Umwelttechnik am 10. und 11. September 2014 (Messe NordBau) in Neumünster
- Fachtagung „Willkommenskultur braucht Willkommensstruktur“ am 22.9.2014 in Kiel
- Fortbildungsveranstaltung für Bürgermeister im Rahmen der Fortbildungsreihe zur Qualitätssicherung der ländlichen Abwasserentsorgung am 23.9.2014 in Kiel
- 6. Klima- und Energiekonferenz des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages zum Thema „Wende in der Energiewende?“ am 24. September 2014 in Kiel
- 4. Kommunalforum „Recht der kommunalen Wirtschaft“ am 29. September 2014 in Kiel
- Informationsveranstaltung „Bergrechtliche Verfahren (z. B. Fracking) und Gemeindebeteiligung“ am 1. Dezember 2014 in Kiel
- X. Norddeutsches Symposium „Energie auf Kläranlagen“ am 05.02.2015 in Rendsburg
- Informationsveranstaltung „Feuer und Flamme für Spiele in Hamburg“ am 17. Februar 2015 in Norderstedt
- Fortbildungsveranstaltung zur Knickpflege am 26.02.2015 in Gnitz
- Tag der Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein am 05. März 2015 in Kiel
- 9. Kommunaltag Schleswig-Holstein auf der CeBIT am 19. März 2015
- Fachtagung „Wärmewende vor Ort – wie gelingt sie angesichts sinkender Energiepreise?“ am 19. März 2015 in Husum
- Landesweite Aktion „Unser sauberes Schleswig-Holstein“ am 28. März 2015



Landesgeschäftsführer Bülow mit Moderator Dr. Klaus Winkler beim 8. Breitbandforum am 13. Juli 2015 in Neumünster

- Schirmherrschaft über das Praxisforum Kommunal- und Umwelttechnik am 9. und 10. September 2015 (Messe NordBau) in Neumünster
- 12. Norddeutsche Kanalsanierungstage am 9. und 10. September 2015 (Messe NordBau) in Neumünster
- Fachtagung „Gut versorgt in meiner Stadt“ am 16. September 2015 in Norderstedt
- Forum Sport & Kommunen am 01. Oktober 2015 in Kiel
- Informationsveranstaltung über Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge nach dem „Kieler Modell“ am 05.10.15 in Kiel und am 12.11.2015 in Altenholz
- 7. Klima- und Energiekonferenz des SHGT am 07.10.2015 in Kronshagen
- Fortbildungsveranstaltung Qualitätssicherung der ländlichen Abwasserentsorgung: „Signifikante Kläranlagen, Fettabscheider, Klärschlamm entsorgung“ 18. November 2015 in Kiel
- Informationsveranstaltung zu Perspektiven der digitalen Archivierung am 23. November 2015 in Schleswig

Auch 2016 wird spannende Herausforderungen für die Kommunen mit sich bringen.

Schon jetzt ist neben den bereits genannten Themen eine Vielzahl wichtiger politischer Entscheidungen und Weichenstellungen für die Kommunen absehbar. Zu nennen sind insbesondere folgende Gesetzgebungsverfahren im Landtag und Planungsverfahren:

- Der bereits erwähnte Gesetzentwurf zur Änderung der Amtsordnung
- Eine umfassende Änderung des Landesnaturschutzgesetzes
- Eine umfangreiche Änderung der Landesbauordnung
- Eine umfassende Änderung des Landesbeamtenrechts
- Die von der Landesregierung geplante Reform des Gemeindefinanzrechts
- Die Einführung eines Bibliotheksgesetzes
- Die Einführung eines Energiewende- und Klimaschutzgesetzes
- Ein von der Koalition eingebrachtes Minderheiten-Stärkungsgesetz
- Eine umfangreiche Änderung des Landes- und Kommunalwahlrechts
- Mitte 2016: Beginn der Anhörung für die neuen Teilregionalpläne zur Windkraft
- Frühjahr 2016: Beginn der „heißen Phase“ für die Erarbeitung der neuen Landesentwicklungsstrategie (mit einem Entwurf für den neuen Landesentwicklungsplan wird erst 2017 gerechnet).

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag wird sich weiterhin mit Konsequenz und Ideen für die Gemeinden einsetzen.

Der ländliche Raum: Ein starker Standort für die Wirtschaft?*

Lutz Kirschberger, IHK zu Kiel

Sehr geehrter Jürgensen,
sehr geehrter Herr Bülow,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

„Ländlicher Raum bleibt Sorgenkind“ – so titelte der Schleswig-Holsteinische Zeitungsverlag vor zwei Wochen in der Samstagsausgabe.

Das ist natürlich eine plakative und zugleich niederschmetternde Aussage. Wenn wir solche Aussagen lesen, dann haben wir gleich die entsprechenden Bilder im Kopf: Schulen und Geschäfte schließen, vermehrte Leerstände, aufgegebene Busverbindungen.

Der SHZ gab dann noch den – sicher etwas provokanten – Ausspruch wieder „Wenn noch nicht einmal mehr die Dithmarscher in Dithmarschen wohnen, wie können wir erwarten, dass Syrer nach Dithmarschen ziehen.“

Wenn wir dies einfach so hinnehmen würden, dann wäre die Frage nach dem ländlichen Raum als starkem Standort, die ja Leitsatz meines kleinen Beitrages heute hier bei Ihnen ist, bereits beantwortet - und - wir würden zusehen, wie die Auswirkungen des demografischen Wandels dazu führen, dass immer mehr wirtschaftliche Strukturen in der Fläche verloren gehen.

Das – meine Damen und Herren wäre aber zu einfach – vielmehr müssen wir alle den Auftrag erkennen, gemeinsam zu handeln – und auch von Beispielen anderer zu lernen.

Wie Sie der Einladung entnehmen können, leite ich die Zweigstellen der Industrie- und Handelskammer zu Kiel in Rendsburg und Neumünster. Diese Aufgabe habe ich erst vor gut 10 Monaten übernommen. Seit ca. 10 Jahren wohne ich im Kreis Schleswig-Flensburg, in dem ich zuvor auch meinen beruflichen und ehrenamtlichen Schwerpunkt hatte. Auch oder gerade weil ich vor meiner Tätigkeit bei der Industrie- und Handelskammer in der Sparkassenorganisation gearbeitet habe, so ist mir der ländliche Raum Schleswig-Holsteins mit all seinen Vorzügen aber auch Problemstellungen gerade aus Sicht der Wirtschaft durchaus seit vielen Jahren vertraut.

Natürlich kann ich Ihnen heute nicht vorhersagen, wie es in unseren ländlichen Gemeinden in zehn oder zwanzig Jahren aussehen wird. Ich kann Ihnen aber sagen, dass ich persönlich an eine Zukunft für diesen Raum glaube, sonst hätte ich meine Aufgabe bei der IHK – nämlich die Verantwortung für Zweigstellen in der

Fläche – sicher nicht übernommen. Nur – wie diese Zukunft für den ländlichen Raum genau aussieht, das weiß ich nicht. Vielleicht sehen Sie und ich am Ende meiner Ausführungen aber etwas klarer.

Ich habe Ihnen mal vier Erfolgs-Geschichten aus dem ländlichen Raum mitgebracht, eine aus Sehestedt, zwei aus Osterrönfeld und eine aus Landscheide.

„Sehestedt - das Dorf, durch das ein Kanal fließt“, so heißt es auf der Internetseite dieser eher kleinen Gemeinde am Nord-Ostsee-Kanal im Kreis Rendsburg-Eckernförde.

Im Jahr 1991 begann dort die Geschichte eines Unternehmens, das heute über 80 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an drei Standorten beschäftigt. Der Hauptsitz ist in Sehestedt. Ich spreche von der heutigen Denker & Wulf AG. Die Anfänge bestanden aus privaten Windprojekten, die ersten Firmenräume befanden sich in dem Ferienhaus einer der Gründer. Heute residiert das Unternehmen exponiert auf dem Windmühlenberg. Soweit zunächst die Eckdaten. Für den Erfolg brauchte es – natürlich – eine gute Geschäftsidee, Mut und Durchhaltevermögen. Dazu benötigt jedes Unternehmen geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, finanzielle Ressourcen und den Erfolg am Markt. Viele Unternehmen erzählen mir, dass bei der Mitarbeitergewinnung eine imaginäre Grenze dominiert:

Bis Hamburg sind viele bereit, zu ziehen. Aber ein Arbeitsplatz nördlich von Hamburg? Hm... schwierig....

Die Frage der Fachkräftegewinnung und Fachkräftebindung ist also ein ganz wesentliches Element, um Unternehmen und damit auch Menschen in der Region zu halten. Ideen und Instrumente gibt es viele, angefangen bei flexiblen Arbeitszeiten über bequeme Firmenpoolfahrzeuge oder zusätzliche Sozialleistungen bis hin zur Unterstützung bei der Kinderbetreuung. Weiterbildung und fachliche Zusatzqualifikationen verschaffen dem Unternehmen Vorteile und bringen den Mitarbeitern gegenüber Wertschätzung und Anerkennung zum Ausdruck.

Meine zweite Geschichte führt mich nach Osterrönfeld zunächst zur Firma Max Bögl, die sich im vergangenen Jahr mit 200 Mitarbeitern am Rendsburg Port angesiedelt hat und dort Turmelemente für Windkraftanlagen produziert. Entscheidendes Argument für diesen Standort ist der Nord-Ostsee-Kanal. Es geht bei Bögl um den bestmöglichen und effizienten Transport von Rohmaterialien für die

Produktion und um den Abtransport fertiggestellter Elemente.

Und damit bin ich bei meinem zweiten ganz wesentlichen Element, um Unternehmen und damit auch Menschen in der Region zu halten: Der Infrastruktur. Direkt neben Max Bögl befindet sich das dritte Unternehmen, welches ich hier heute erwähnen will – die Firma Senvion – ehemals RE-Power. Dieses international tätige Unternehmen mit regional 700 Mitarbeitern hat sich Osterrönfeld als Standort für sein Technikzentrum ausgesucht. Nicht Hamburg, nicht Malmö, nein, Osterrönfeld.

Von hier aus werden unter anderem sämtliche Windkraftanlagen auch weit außer Landes überwacht, gesteuert und ferngewartet. Auch hier geht es letztlich um Infrastruktur – aber um Dateninfrastruktur! Für meine vierte Geschichte nehme ich Sie mit nach Landscheide im Kreis Steinburg an der Grenze zu Dithmarschen. Das Unternehmen Gebrüder Schütt KG ist ein europaweit tätiges Bauunternehmen mit ca. 170 Mitarbeitern und mehr als 20 Auszubildenden, das sich in fünfter Generation in Familienhand befindet. Auch hier spielen die Zufriedenheit der Fachkräfte und die Infrastruktur eine bedeutende Rolle: Für die eigene Brettschicht-holz-Fertigung hat sich der Inhaber kurzerhand entschlossen, den benachbarten Bahnhof zu kaufen. So kann er unabhängig von Kapazitäten der Deutschen Bahn seine Rohmaterialien wie auch seine Endprodukte versenden. Hinzu kommt eine leistungsfähige Internetanbindung, denn die Konstrukteure und Ingenieure im hauseigenen Planungsbüro wollen natürlich nicht für jede Planungsänderung mit den Zeichnungen zum Kunden fahren.

Mit den Unternehmen Senvion und Schütt bin ich also bei meinem dritten und ganz wesentlichen Element, um Unternehmen und damit auch Menschen in der Region zu halten: Breitband – auch wenn Breitband genau genommen ja auch zur Infrastruktur zählt. Es geht bei der Infrastruktur also um Verkehrsinfrastruktur über Straße, Schiene und Wasser, damit Waren wie auch Personen effizient und möglichst kostengünstig von A nach B gelangen. Es geht aber auch um Bildungsinfrastruktur und Breitbandvernetzung!

Eine leistungsfähige Breitbandversorgung ist heutzutage für die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität eines Standortes absolut entscheidend. Und das gilt nicht nur für die Unternehmen, sondern auch

* Vortrag bei der Delegiertenversammlung 2015 des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetags am 13. November 2015 in Nortorf

für die von ihnen benötigten Fachkräfte. Breitbandanbindung ist somit gleichsam Grundlage für die regionale Unabhängigkeit und damit eines der wesentlichen Voraussetzungen zum Erhalt wirtschaftlichen Lebens im ländlichen Raum.

Meine Damen und Herren, bei allen Einzelfällen und Beispielen geht es letztlich immer um zwei Aspekte:

1. Wir benötigen die richtigen Rahmenbedingungen.
2. Wir benötigen zum jeweiligen Standort passende Lösungen.

Diese Unterscheidung ist deshalb so wichtig, weil wir über eines nicht hinweg sehen können: Es gibt ungebrochen einen Trend, dass sich die Menschen aus der Fläche zurückziehen und in die verstädterten Regionen drängen. Diesen Trend werden wir zumindest kurz- und mittelfristig nicht umkehren können.

Selbst mit der aktuellen Herausforderung, die zu uns strömenden Zuwandernden unterzubringen, werden wir die ländlichen Regionen wohl nicht auf ein kopfmäßiges Niveau von 1950 zurückbringen. Die Asyl-suchenden werden auf mittlere Sicht ein Teil des Fachkräftemangels mit bereinigen können. Klar ist aber auch, dass das Problem dadurch aber sicher nicht vollständig gelöst werden kann. Die demografischen Prognosen dürfen nicht dazu verleiten, die Veränderungen einfach so hinzunehmen: Bei einer sehr ausgeprägten altersstrukturellen Veränderung und einer geringen Dynamik der Bevölkerungsentwicklung ist ein „Weiter wie bisher“ sicher nicht zielführend. Vielmehr sollten diese Prognosen als Basis dazu dienen, um aktiv umzusteuern.

Zentrale Frage:

Wie also können wir uns für die Zukunft aufstellen? Die notwendige Grundlage ist – und das kann man nicht eindringlich genug betonen – die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Infrastruktur!

Gerade der für Schleswig-Holstein prägende Mittelstand ist auf eine gute Erreichbarkeit, eine sichere Energieversorgung und eine schnelle Breitbandanbindung angewiesen. Deshalb sind Investitionen in die entsprechende Infrastruktur dringend erforderlich. Die Notwendigkeit bei den Straßen und Wegen ist dabei für uns alle direkt spürbar. Wenn man viel über Land fährt, dann merkt man, dass der Zustand der Landesstraßen durchaus besorgniserregend ist.

Nach einer Studie, die den meisten von Ihnen sicher bekannt ist, müsste das Land in den kommenden 10 Jahren 900 Millionen Euro aufwenden, um die Straßen wieder in den Zustand des Jahres 2005 zu versetzen. Wir wissen, dass derzeit nur ein Bruchteil dieser Summe zur Verfügung steht.



eVergabe

mit "Vergabeservice" – so einfach wie ein Handschlag

- ✓ Veröffentlichung von Bekanntmachungen und Vergabeunterlagen
- ✓ Digitale Angebotsabgabe
- ✓ Eigene Bieterdatenbank mit Gewerkeverschlüsselung und Nachweismanagement
- ✓ Webbasierend – einfach und sicher
- ✓ Erweiterbar durch das Modul Vergabemanagement
- ✓ Rechtskonform – erfüllt u. a. die EU-Vergaberichtlinie RL 2014/24/EU

JETZT KOSTENLOS REGISTRIEREN!

> deutsches-ausschreibungsblatt.de/evergabe

Vor öffentlichen oder privat-öffentlichen Investitionen in die Infrastruktur müssen wir also die Frage stellen, wie wir mit öffentlichen Infrastrukturen umgehen wollen:

- Wir müssen nicht nur über den Ausbau von Infrastrukturen sprechen, sondern auch über ihre Umstrukturierung bzw. Anpassung.
- In manchen Regionen Deutschlands heißt die Frage aktuell ja sogar, welche Infrastrukturen müssen wir zurückbauen!
- Es gilt einerseits, die auf Wachstum ausgerichtete Siedlungsstruktur an eine langfristig stagnierende Bevölkerung anzupassen sowie andererseits neue Strategien im Umgang mit Schrumpfung zu entwickeln.

Also geht es um eine Anpassung der Infrastruktureinrichtungen an die veränderte Nachfrage genauso wie deren qualitative Weiterentwicklung. Wenn wir vermeiden wollen, dass sich Teile unseres Landes immer mehr entleeren, brauchen wir flexible und innovative Denkansätze. Und das funktioniert natürlich nur, wenn man sich nicht in Kleinteiligkeit verliert sondern in Regionen denkt und gemeinsam handelt. Noch einmal zurück zum Fachkräfte- und Nachwuchskräftemangel.

In verschiedenen Regionen gibt es dazu Ansätze wie

- eine verbesserte Qualifikation von Jugendlichen,
- Kooperationen zwischen Schulen und Betrieben,
- eine Willkommenskultur in den Regionen,
- eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf – inklusive Kinderbetreuungsmöglichkeiten.

Ein schönes Beispiel ist die Firma mobilcom in Büdelsdorf.

Die IHK zu Kiel prämiert in jedem Jahr sechs Betriebe in ihrem Kammerbezirk zum TOP-Ausbildungsbetrieb. In diesem Jahr gehörte die Firma mobilcom dazu. Dies nicht nur wegen der immer wieder sehr guten Ausbildungsleistungen der dortigen Azubis, nein - auch wegen der zahlreichen Ideen und Leistungen des Unternehmens, um Auszubildende und Mitarbeiter zu gewinnen und im Unternehmen zu halten. Und das sind nicht nur die zahlreichen knallgrünen Dienstwagen, die jeder Mitarbeiter dort bekommen kann und die sie bestimmt kennen, sondern viel mehr die dort aufgebaute Kultur, die den „Unternehmenswert Mensch“ deutlich in den Vordergrund stellt ohne dabei an Leistung zu verlieren sondern, um diese durch eine hohe Identifikation mit dem Unternehmen weiter zu steigern.

Ein anderes Beispiel ist die Gemeinde Hohenwestedt.

Hohenwestedt – im westlichen Teil des Kreises Rendsburg-Eckernförde gelegen, hat einige sehr bemerkenswerte Unternehmen mit überregionaler Bedeutung. Um Fachkräfte zu halten und nach Möglichkeiten zu suchen, neue Fachkräfte zu gewinnen, gibt es hier seit einiger Zeit den sogenannten „Fachkräftedialog“ – ein Arbeitskreis, in sich dem Verwaltung, Betriebe und Schule in Abständen gemeinsam austauschen und Erfahrungen weitergeben. Aktuell werden dort unter anderem Kooperationen zwischen Schule und Betrieben mit ganz konkreten vereinbarten Inhalten besprochen, um den Schülern Ausbildungsmöglichkeiten und Chancen in der Region nahe zu bringen, die sie sonst womöglich nicht kennen lernen würden.

Um diese Kooperationsmodelle in Gang zu setzen, organisatorisch zu begleiten, Erfahrungswerte zu sammeln und zu übertragen stellen die IHK´s in Schleswig-Holstein Mitarbeiter zur Verfügung. Zur Zeit gibt es bereits ca. 900 solcher Kooperationen in ganz Schleswig-Holstein. Ich halte dieses Modell für einen sehr wichtigen Beitrag für unseren ländlichen Raum, denn nach wie vor haben die meisten Schulen und Schüler hauptsächlich nur das Abitur im Fokus, um dann in ein Studium zu gehen. Damit verlassen sie dann die Region – Rückkehr ungewiss. Den meisten Schülern sind vielleicht 10 bis 15 Ausbildungsberufe bekannt, wenn sie sich beruflich orientieren. Es gibt aber weit über 300! Und darüber hinaus kann eine gut ausgebildete Fachkraft – auch finanziell – oftmals mehr erreichen, als jemand der – wie wir es leider so oft erleben – erstmal ohne konkretes Ziel studiert.

Meine Damen und Herren – verstehen Sie mich bitte nicht falsch, es ist natürlich nichts gegen ein Studium einzuwenden – ich halte es aber für sehr wichtig, dass den jungen Leuten Möglichkeiten und Chancen in ihrer eigenen Region transparent

gemacht werden, bevor sie unter Umständen planlos in die großen Städte abwandern.

Um neue Fachkräfte zu gewinnen, sind neben dem Arbeitsangebot auch Lebensqualität und lebenswerte Städte wichtige Kriterien zur Wohn- und Arbeitsortswahl. Die Stärkung der Innenstädte spielt hierbei eine ganz herausragende Rolle. Auch in diesem facettenreichen Handlungsfeld benötigen wir die Zusammenarbeit von Politik, Verwaltung, Unternehmen und Gesellschaft.

Klar ist, dass die übergeordnete Politik keine Patentrezepte vorgeben kann. Passgenaue Entwicklungsstrategien und Projekte müssen die einzelnen Städte und Teilgebiete des Kreises sicher jeweils für sich erarbeiten. Selbst aktiv zu werden, das steht wesentlich im Mittelpunkt der regionalen wirtschaftlichen Entwicklung. Im Wettbewerb bestehen wir nur, wenn wir gezielt nach Chancen suchen und sie dann auch wirklich ergreifen. Hinschauen, Lage erkennen und gemeinsam – Verwaltung und Wirtschaft – Verantwortung übernehmen, so sollte sich unternehmerisches, aber auch öffentliches Handeln abspielen.

Nur durch konkrete Initiativen, Kooperationen und Netzwerke stärken wir eine Region. Und nur so nehmen Außenstehende eine Region auch als Einheit wahr.

Aber nicht nur die Wahrnehmung und Wahrnehmbarkeit nach außen ist entscheidend, sondern auch die Wirkung im Innern: Solange wir selbst unsere Region nicht als Einheit wahrnehmen, können wir das auch nicht Dritten vermitteln. Auf die Identitätsfindung innerhalb einer Region kommt es deshalb auch an.

Die IHKs in Deutschland haben eine Dachorganisation, die die Interessen unserer Mitgliedsunternehmen in Berlin vertritt. Diese Organisation ist – wie Sie wissen – der DIHK. Der gibt einmal im Jahr die sogenannten „Wirtschaftspolitischen Positionen“ heraus. Darin heißt es unter an-

derem, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Kommunen ein wichtiger Faktor für die regionale wirtschaftliche Entwicklung sein kann. Das Wort „kann“ – sollte da aus meiner Sicht besser durch „ist“ getauscht werden:

Die Zusammenarbeit zwischen Kommunen ist ein wichtiger Faktor für die regionale wirtschaftliche Entwicklung. Gemeinsam Strategien zu entwickeln, eine Region insgesamt stärker zu fokussieren, sich auf die wesentlichen Themen zu konzentrieren ohne sich in Kleinteiligkeit zu verstricken, sich vielleicht sogar über eine gemeinsame Marke, nach außen und innen zu profilieren, all das können Maßnahmen sein, die den ländlichen Raum stärken.

Und genauso wichtig ist natürlich das unternehmerische Engagement, die unternehmerische Einbindung vor Ort. Kurz gesagt: Anknüpfungspunkte für Politik, Verwaltung und Wirtschaft sind vielfältig und vielzählig.

Meine Damen, meine Herren, somit schlage ich den Bogen zurück zu meiner Bemerkung zu Beginn.

Ich persönlich glaube an eine Zukunft für den ländlichen Raum. Neben dringend notwendigen, sinnvollen zielgerichteten Investitionen in Infrastruktur bei Wegen und Breitbandvernetzung liegt der Schlüssel liegt im gemeinsamen Handeln, in der gemeinsamen Entwicklung von Ideen, dem „Dranbleiben“ und dem Einhalten des „roten Fadens“ weg von der Kleinteiligkeit.

Sprechen Sie untereinander, sprechen Sie mit Ihren Unternehmen vor Ort und sprechen Sie gerne sprechen Sie mit uns, den IHKs im Land. Da wo wir unterstützen, zusammenführen und vielleicht auch Ratschläge geben können, sind wir dabei. So kann der Weg aussehen, gemeinschaftlich von Problemen zu Lösungen zu kommen, die vielleicht auch für Ihre Gemeinde passend sein können. Herzlichen Dank.

Bericht über die Delegiertenversammlung 2015

Daniel Kiewitz, Referent beim Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag

Am 13. November 2015 fand die diesjährige Delegiertenversammlung des SHGT im Holsteinischen Haus in Nortorf statt. Im nichtöffentlichen Teil begrüßte erster stv. Vorsitzender Rainer Jürgensen die rund 120 Delegierten. In einer Gedenkminute an die im zurückliegenden Jahr Verstorbenen erinnerte Jürgensen stellvertretend für alle an den im Alter von 61 Jahren ver-

storbenen Walter Riecken, Bürgermeister der Gemeinde Laboe, an den 48-jährig verstorbenen Harry Thomsen, Bürgermeister der Gemeinde Norstedt, an den im Alter von 68 Jahren verstorbenen Bürgermeister der Gemeinde Albersdorf, Peter Mucke sowie an Uwe Bräse, Urgestein und Visionär der kommunalen Selbstverwaltung, der als langjähriger

Bürgermeister und Ehrenbürger von Wattenbek am 5. Oktober 2015 im Alter von 77 Jahren verstarb.

Landesgeschäftsführer Jörg Bülow blickte in seinem Situationsbericht zum zurückliegenden Jahr auf eine turbulente Zeit zurück, die er als eine Zeit im „permanenten Ausnahmezustand“ beschrieb. Kurz nachdem die Verhandlungen zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs Ende 2014 abgeschlossen waren, erklärte das OVG Schleswig im Januar die Teilfortschreibungen der Regionalpläne zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung in den Planungsräumen I und III für unwirksam. Damit sei den

Gemeinden mit einem Schlag die wesentliche planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung der Windenergie entzogen worden. Der SHGT habe gegenüber der Landesplanung eine umfassende Beratung eingefordert und sich in den darauffolgenden Verhandlungen dafür eingesetzt, dass ein Wildwuchs im Land effektiv unterbunden, der Ausbau der Windenergie jedoch nicht ausgebremst wird und der gemeindliche Wille auch weiterhin Beachtung findet. Mit den beiden Erlassen der Landesregierung und der im Landesplanungsgesetz verankerten Veränderungssperre sei es gelungen, kosten- und beratungsintensive Planungsprozesse von den Gemeinden abzuwenden. Nunmehr müssten kommunale Interessen artikuliert und im bevorstehenden Planungsprozess frühzeitig eingebracht werden.

Im März trat mit den Neuverhandlungen zur Erstattung der Betreuungskosten für den U3-Bereich ein neuer Verhandlungsschwerpunkt hinzu. Schleswig-Holstein könne auf seine Betreuungsquote von 31,4 % stolz sein. Im Vergleich zu den westdeutschen Flächenländern belege das Land den 1. Platz. Dieser enorme Standortvorteil für die Wirtschaft habe jedoch auch einen beträchtlichen Preis. Es habe sich gezeigt, dass die Berechnungsparameter in der 2012 nach der Klage der Kommunen mit dem Land getroffenen Vereinbarung nicht ausreichen, um alle Kosten der Kommunen abzudecken. Die im Mai abgeschlossenen Verhandlungen sicherten den Gemeinden gegenüber 10 Mio. Euro für das Jahr 2014 und 37 Mio. Euro in 2015, also mehr als das Dreifache. Zukünftig werde der Zahlungsanspruch gegenüber dem Land dynamisch ansteigen.

Im Zuge der Einführung der Schulischen Assistenz habe das Land erst spät eine Lösung gefunden, wie diese Idee umgesetzt werden solle. Für die Gemeinden sei in den Verhandlungen mit dem Land eine Wahlfreiheit erreicht worden, die es den Schulträgern selbst überlasse, die Assistenzkräfte einzustellen oder die Anstellung dem Land zu überlassen.

Nach Abschluss dieser Beratungen habe sich mit dem ansteigenden Flüchtlingsstrom das Thema zugespitzt, was derzeit das ganze Land beschäftige. Mit Blick auf die von der Bundeskanzlerin getroffene Aussage „Wir schaffen das“ betonte Bülow, dass mit „wir“ derzeit nur die Gemeinden und Ämter gemeint sein könnten. Mit dem am 6. Mai 2015 beschlossenen Flüchtlingspakt habe man sich zunächst darauf verständigt, die Aufnahmeleistung der Gemeinden mit der Integrationspauschale von 900 € zu unterstützen. Jetzt werde über ein zweites Paket mit noch besserer Unterstützung der Kommunen verhandelt. Die aktuell mit dem Land geführten Verhandlungen seien vorübergehend ausgesetzt worden,

nachdem sich das Land nicht bereit erklärt habe, einen fairen Teil des zusätzlichen Geldes des Bundes an die Kommunen weiterzuleiten. Eine wesentliche Forderung des Gemeindetages sei, die bestehende Integrationspauschale zu einer umfassenden „Integrations- und Aufnahmepauschale“ auszugestalten, über deren Verwendung die Gemeinde eigenverantwortlich nach den örtlichen Bedürfnissen entscheiden solle. In den kommenden Gesprächen müsse der Ministerpräsident daher an seine Aussage „der Haushalt des Landes folgt den Aufgaben der Kommunen“ erinnert werden. Im Hinblick auf die Flüchtlingskrise resümierte Bülow, dass Schleswig-Holstein die Aufgabe mit seinen handlungsfähigen Kommunen und dem hohen ehrenamtlichen Engagement bislang habe meistern können. Für die Zukunft müsse die Politik jedoch Perspektiven aufzeigen und Antworten etwa auf die Frage finden, wo die Menschen in Zukunft arbeiten sollen. Und welche Auswirkungen ergeben sich für die Landesplanung, die derzeit auf der Annahme eines deutlichen Bevölkerungsrückganges beruhe?

Abschließend gab Landesgeschäftsführer Bülow einen Einblick in weitere Themen aus der Arbeit der Geschäftsstelle.

In Schleswig-Holstein sei das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz so schlecht umgesetzt worden, wie in keinem anderen Bundesland. Nur 36 Kommunen und ein Amt sowie 17 von 95 Schulverbänden seien derzeit antragsberechtigt.

Erfreulicherweise seien die Musterklagen zweier Kreise gegen jeweils eine Kommune auf Schulkostenbeiträge für den Besuch des Förderzentrums G in Trägerschaft des Kreises durch das Verwaltungsgericht abgewiesen worden. Da die Kreise gegen das Urteil Berufung eingelegt hätten, müsse der Prozess - auch politisch - weiterhin wachsam begleitet werden. Insgesamt gehe es um Kosten zwischen 15 und 20 Mio. Euro, die es von den Gemeinden abzuwenden gelte.

Bei der Einführung des Digitalfunks für die nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) sei ein wesentlicher Schritt vollzogen worden: Das größte kommunale Beschaffungsverfahren in Schleswig-Holstein sei erfolgreich durch die GMSH im Auftrag der kommunalen Landesverbände abgeschlossen worden. Funkgeräte für Einsatzkräfte und Fahrzeuge seien zu sehr günstigen Preisen beschafft worden. Die einheitliche Geräteausstattung auf dem neuesten technischen Stand biete landesweite Synergien bei der Anwendung und Ausbildung der Nutzer. Die Auslieferung der Geräte habe in den ersten Kreisen bereits begonnen.

Eine wesentliche von vielen Änderungen des Kommunalverfassungsrechts sei die geschaffene Möglichkeit für die Gemein-

den, Beauftragte zu bestellen und ihnen eine Aufwandsentschädigung zu gewähren. Dies ermögliche den Gemeinden gerade in der derzeitigen Situation, Beauftragte für die Koordinierung der Flüchtlingsbetreuung zu bestellen.

Neben dem Thema Energiewende werde die Wärmewende in den kommenden Jahren vermehrt in den kommunalen Fokus rücken. Hier sei es gelungen, zusätzliche kommunale Aufgaben bei der Umsetzung abzuwenden. Der freiwillige Ansatz werde nun etwa durch ein umfassendes Beratungsangebot der Investitionsbank an die Kommunen unterstützt.

Völlig überraschend sei jüngst ein Gesetzentwurf zur Änderung der Amtsordnung eingebracht worden. Ein wesentlicher Regelungsgegenstand sei die Aufnahme einer zusätzlichen Befugnis des Innenministeriums zur Anordnung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen einem Amt und einer nicht amtsangehörigen Gemeinde. Es sei völlig unverständlich, dass in der derzeitigen Situation, in der jede Gemeinde mit all ihren Kräften versuche, Flüchtlinge unterzubringen, der Landtag den ernsthaften Versuch unternehme, über Verwaltungsstrukturen zu diskutieren, so Bülow.

Anschließend stellte Bürgermeister Heidelberg den Rechnungsprüfungsbericht für das Jahr 2014 vor und beantragte die Entlastung des Vorstandes, dem die Delegierten einstimmig bei Enthaltung der anwesenden Vorstandsmitglieder folgten. Nach Vorstellung des Verbandshaushaltes für das Jahr 2016 durch Landesgeschäftsführer Bülow endete der nichtöffentliche Teil der Delegiertenversammlung. In der Pause hatten Delegierte und Gäste die Möglichkeit, die Ausstellung zu besuchen, an der beteiligt waren

ab-Data GmbH & Co. KG

ews group gmbh

GeKom

GWV Kommunalversicherung Wvag

HanseWerk AG

Kohlhammer Deutscher Gemeindeverlag

mediaprint infoverlag gmbh

Provinzial Nord Brandkasse AG

Versorgungsausgleichskasse der KLV SH

Im öffentlichen Teil der Versammlung begrüßte erster stv. Vorsitzender Jürgensen zahlreiche Ehrengäste aus Behörden und Institutionen. In einem feierlichen Moment wurden anschließend drei Bürgermeister für ihren langjährigen Einsatz für das Wohl ihrer Gemeinden und für die Allgemeinheit geehrt. Herr Eckhard Breßler erhielt die Ehrengabe des Gemeindetages anlässlich seines 20-jährigen Dienstjubiläums als Bürgermeister der Gemeinde Nutteln. Ebenfalls eine Ehrengabe erhielt Herr Ernst-August Bruhns anlässlich des 20-jährigen Dienstjubiläums als Bürgermeister der Gemeinde Klinkrade. Herrn Hans-Hinrich Thies wurde schließlich in



Erster stv. Landesvorsitzende Jürgensen überreicht Hans-Hinrich Thies die Ehrennadel für seine 40 Dienstjahre als Bürgermeister der Gemeinde Hüttblek

Anerkennung besonderer Dienste für seine 40 Dienstjahre als Bürgermeister der Gemeinde Hüttblek die Ehrennadel des Gemeindetages verliehen.

Die diesjährigen Vorträge standen im Zeichen der Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes. Den ersten Vortrag hielt Dr. Marcus Trapp, Abteilungsleiter der Fraunhofer IESE, zum „Wirtschaftswunderland“ Deutschland. Mit Zahlen machte Trapp zunächst die Relevanz des ländlichen Raumes auch als Wirtschaftsstandort deutlich: 70% aller Menschen in Deutschland lebten in Städten mit einer Einwohnerzahl von unter 100.000. Lediglich 9% lebten in Großstädten wie Berlin, weshalb der ländliche Raum mehr Beachtung finden müsse. Mehr noch: Trapp wagte die Prognose, dass der wirtschaftliche Aufschwung Deutschlands durch den ländlichen Raum möglich sei. Türöffner zum Weltmarkt für kleine bis mittlere Unternehmen auf dem Lande seien vor allem ausgefallene Werbestrategien oder Nischenprodukte. So sei es etwa der Firma Jens Ritter Instruments aus dem 3.700-Seelendorf Deidesheim im Landkreis Bad Dürkheim gelungen, mit dem Bau hochwertiger E-Gitarren weltweit Beachtung zu finden. Gerade das Besondere an einem Produkt rücke in der heutigen Zeit vermehrt in den Fokus der Konsumenten. Die Zeit des Wirtschaftswunders in den 1950er Jahren sei vor allem durch eine Vielzahl von Massenprodukten geprägt gewesen. Zahlreiche Gebrauchsgegenstände des täglichen Bedarfs hätten sich in gleicher Bauart in vielen Katalogen von Versandhäusern und damit auch in ebenso vielen Haushalten wiedergefunden. Ein Beispiel sei der millionenfach verkaufte VW Käfer, der in seinem Produktionszeitraum von 1949 – 1963 äußerlich kaum verändert worden sei. Die heutigen Anforderungen an Mobilität hätten sich grundlegend verändert. Heute gehe es um Mobilität und nicht mehr um das eigene Auto, welches nicht zuletzt auch als Sta-



Wurden für ihr 20-jähriges Dienstjubiläum geehrt: Ernst-August Bruhns, Bürgermeister der Gemeinde Klinkrade und Eckhard Breßler, Bürgermeister der Gemeinde Nutteln (von links)

tussymbol an Bedeutung verloren habe. Mobilitätskonzepte wie UBER oder Car-Sharing seien gefragter denn je. Der Trend, kein eigenes Auto mehr zu besitzen, werde sich in der Zukunft dahingehend fortsetzen, dass der Fahrgast das Auto nicht mehr selbst steuert. In Kalifornien seien bereits 25 selbstfahrende PKW im Einsatz. Für die hiesige Wirtschaft bedeute dies, den Trend zu derartigen Konzepten nicht zu verpassen, um auch zukünftig ganzheitliche Produkte und Lösungen anbieten zu können und nicht nur Teile eines weltweiten Marktes zu bedienen. Der Trend zur Produktindividualisierung spiele daneben ebenfalls eine entscheidende Rolle. Namenhafte Schuhhersteller würden hierzu bereits Internetplattformen anbieten, die es dem Kunden ermöglichen, seine Schuhe farblich individuell zusammenzustellen. Damit auch der heimische Einzelhandel im Zeitalter der digitalen Welt eine Zukunft hat, appellierte Dr. Trapp, mit ausgefallenen

und regionalen Produkten auf ein besonderes Einkaufserlebnis zu setzen. Wichtig sei es, nicht die Produkte anzubieten, die üblicherweise auch über den Onlinehandel erhältlich seien. So habe etwa Amazon vor kurzem einen eigenen Buchladen eröffnet, in dem u.a. überdurchschnittlich große und qualitativ hochwertige Bildbände angeboten werden.

Anschließend erläuterte Lutz Kirschenberger, Industrie- und Handelskammer zu Kiel, unter dem Titel „Der ländliche Raum: Ein starker Standort für die Wirtschaft?“, welche Faktoren für den wirtschaftlichen Erfolg auf dem Lande unverzichtbar sind. Zuallererst könne das Unternehmen selbst Arbeitsbedingungen schaffen, die für die Mitarbeitergewinnung und Zufriedenheit der Beschäftigten entscheidend seien. So

setzen vermehrt auch Unternehmen in Schleswig-Holstein auf flexible Arbeitszeiten, individuelle Weiterbildungsangebote und betriebliche Kinderbetreuungsangebote. Ein weiterer unverzichtbarer Standortfaktor sei eine gute Infrastruktur. So habe sich etwa gezeigt, dass der in Osterröndfeld eröffnete Schwerlasthafen am Nord-Ostsee-Kanal die örtliche Windkraftindustrie zu einem entscheidenden Auftrieb verholten habe. Ein ebenso bedeutsamer Standortfaktor für den ländlichen Raum sei neben der klassischen Infrastruktur eine leistungsfähige Breitbandanbindung. Diese ermögliche es Unternehmen, auch außerhalb von Ballungsräumen Technikzentren zu errichten und am globalen Markt teilzunehmen. Um eine zukunftsfähige Infrastruktur vorzuhalten, seien Investitionen heute dringend erforderlich. Neben dem Erhalt und dem Ausbau von Infrastruktur könne es auch erforderlich werden, Straßen umzustrukturieren oder gar zurückzubauen. Neben

diesem politischen Handlungsdruck blickte Kirschenberger zuletzt auf den Fachkräftemangel und damit auch auf einen Handlungsdruck der Unternehmen selbst. Zukünftig werde sich der Wettbewerb um Fachkräfte verschärfen, weshalb die Unternehmen selbst verstärkt Anreize wie etwa durch Firmenwagen bieten müssten. In seinem Schlusswort bedankte sich Clemens Preine, zweiter stv. Landesvorsitzender, bei den Referenten für ihre Vorträge und bei allen Anwesenden für das gezeigte Interesse. Mit Blick auf die derzeitige Flüchtlingskrise resümierte Preine: „Wir haben unsere Hausaufgaben gemacht“. Gleichzeitig appellierte er an die Landespolitik, eine Perspektive aufzuzeigen, wie zukünftig die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen geleistet werden soll.



Stellv. Landesvorsitzender Preine verabschiedet die Anwesenden

Wiederkehrende Beiträge für Straßen – Ein unbekanntes Wesen?

Was man wissen sollte

Verbandsdirektor a.D. Reimer Steenbock, Reinbek

Wiederkehrende Beiträge sind ein inzwischen auch verfassungsrechtlich anerkanntes Finanzierungsinstrument für Straßenbauinvestitionen außerhalb von Steuern. Ihre Erhebung ist nicht spektakulär, nicht geheimnisvoll und, zumindest in Schleswig-Holstein, nur neu und bisher unbekannt.

Unbekanntes macht Angst, denn es ist nicht vertraut, nicht gesichert. Man fühlt sich auf unsicherem Eis, die Tragfähigkeit von Entscheidungen scheint nicht gewährleistet. Wenn dann doch...? Was dann?

Als größte Unsicherheit wird derzeit geltend gemacht, es gäbe „keine“ Rechtsprechung.

Keine Rechtsprechung?

Solange es keine Entscheidungen von Gemeinden und Städten für wiederkehrende Beiträge gibt, kann es auch keine Rechtsprechung geben. Und „keine“ Rechtsprechung (der Verwaltungsgerichte) gibt es bisher nur in Schleswig-Holstein. In Rheinland-Pfalz gibt es inzwischen (seit dem Beschluss des BVerfG vom 25.06.2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10) zwei Urteile des OVG Rh.-Pf., in denen die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt wurde (vom 10.12.2014 – 6 A 10852/14.OVG Schifferstadt und ebenfalls vom 10.12.2014 – 6 A 10853/14.OVG Saarburg). Daneben gibt

es zwei Urteile des OVG Rh.-Pf., die sich mit kleineren Abrechnungsgebieten beschäftigen (vom 9.3.2015 – 6 A 10054/15.OVG und 6 A 10055/15.OVG Hahnstätten). Alle diese Urteile befassen sich mit der Gestaltung von Abrechnungsgebieten und der Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts in die Praxis. Und auch beim Bundesverwaltungsgericht hat sich in Bezug auf Abrechnungsgebiete (bei Erschließungseinheiten) etwas getan.

Im Übrigen empfiehlt sich die Zusammenfassung der Rechtsprechung in den anderen Bundesländer und deren Umsetzung in schleswig-holsteinische Verhältnisse durch Habermann im Kommentar zu § 8a KAG Rn. 33 ff.

Zur Beurteilung von „Risiken“ und Rechts(un)sicherheiten, wenn sich eine Gemeinde oder Stadt heute mit der Einführung von wiederkehrenden Beiträgen befassen will, ist ein kleiner historischer Rückblick erforderlich:

Roma locuta, causa finita

Die Diskussion über die Frage, ob wiederkehrende Beiträge verfassungsgemäß sind oder nicht, hat alle Interessierten von 1985 bis 2015 beschäftigt. Sie ist mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.06.2014 beendet. Wiederkehrende Beiträge für Straßen sind - wenn man die Grenzen, die das Bundesverfas-

sungsgericht aufgezeigt hat, beachtet - verfassungsgemäß.

Gutachten Prof. von Mutius

Schon bei der Vorbereitung des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz tauchte die Frage auf, ob ein wiederkehrender Beitrag für Straßen verfassungsgemäß ist. Zur Klärung solcher Fragen lässt man, solange es keine Entscheidungen der zuständigen Gerichte gibt, Gutachten von anerkannten Rechtswissenschaftlern erstellen, bevor das Parlament entscheidet.

Zu diesem Anlass erstellte Prof. Albert von Mutius (damals Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre sowie Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Lorenz-von-Stein-Instituts an der Christian-Albrecht-Universität zu Kiel) im Dezember 1985 ein Gutachten mit dem Titel „Verfassungsrechtliche Anforderungen an eine Novellierung des kommunalen Beitragsrechts - Zur Verfassungsmäßigkeit des Gesetzentwurfs für ein neues Kommunalabgabengesetz des Landes Rheinland-Pfalz“.

Das Gutachten kam zum Ergebnis, dass wiederkehrende Beiträge für Straßen verfassungsgemäß sind. Damals stand das anerkannte Lorenz-von-Stein-Institut und damit ein bisschen auch das Land Schleswig-Holstein an der Wiege des wiederkehrenden Beitrages für Straßen.

Mit der Änderung des KAG Schleswig-Holstein im Jahre 2012 wurden nachträglich folgende Sätze aus dem rheinland-pfälzischen KAG über die Gemeinde als einheitliches Abrechnungsgebiet an den § 8a KAG angefügt:

„Die Entscheidung über die eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen trägt die Gemeinde in Wahrnehmung ihres Selbstverwaltungsrechts unter Beachtung der örtli-

chen Gegebenheiten. Einer weitergehenden Begründung bedarf die Entscheidung nur, wenn statt sämtlicher Verkehrsanlagen des gesamten Gebiets der Gemeinde lediglich Verkehrsanlagen einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile als einheitliche öffentliche Einrichtung bestimmt werden.“

Gutachten Prof. Schoch

Diese Sätze im KAG Rh.-Pf. waren Folge der sich bis 2005 verschärfenden Diskussion über die richtige (verfassungsgemäße) Bildung von Abrechnungsgebieten. Zur Vorbereitung einer Überarbeitung der Gesetzesformulierung veröffentlichte Prof. Friedrich Schoch (Institut für Öffentliches Recht an der Universität Freiburg), ein anerkannter Verwaltungsrechts- und Finanzwissenschaftler, im März 2005 ein Gutachten mit dem Titel „Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Erhebung wiederkehrender Beiträge für Verkehrsanlagen“.

Auch Prof. Schoch kam zu dem Ergebnis, dass wiederkehrende Beiträge für Straßen verfassungsgemäß sind. Auch dieses Gutachten kam also zu dem Ergebnis, das 10 Jahre später vom Bundesverfassungsgericht bestätigt wurde.

Der Landtag von Rheinland-Pfalz änderte das KAG und es wurden die oben zitierten beiden Sätze eingefügt. Die von Prof. Schoch vorgeschlagene Formulierung war übrigens etwas zurückhaltender mit dem Gemeindegebiet als Abrechnungsgebiet - die eben zitierte Formulierung stammt also nicht von ihm. Nur wenn es konkrete Anzeichen gibt, das Gemeindegebiet als ein Abrechnungsgebiet zu betrachten, sollte man das auch so vorsehen und sich nicht allein auf den Gesetzestext berufen.

Änderung Rechtsprechung BVerwG

Im Übrigen ist es seit einiger Zeit besonders interessant, die Entwicklung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Erschließungsbeitragsrecht zu verfolgen. In mehreren Entscheidungen kam und kommt das Gericht zum Ergebnis, dass es die bisherige Rechtsprechung aufgibt und verändert. Dazu gehört auch, und darauf wird noch zurückzukommen sein, dass das Bundesverwaltungsgericht die bisher sehr einschränkende Rechtsprechung zur Bildung von Erschließungseinheiten, also zur Zusammenfassung von Verkehrsanlagen in einem einheitlichen Abrechnungsgebiet, ausdrücklich zugelassen in § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB, aufgegeben hat (Urteil BVerwG vom 30.01.2013 – 9 C 1.12 -). Es scheint so zu sein, dass die jahrzehntelange Beschränkung des Erschließungsbeitragsrechts zur Einzelabrechnung von Straßen auf den gesetzgeberischen Willen des Bundesgesetzgebers, Abrechnungsgebiete aus mehreren

Straßen auch bei der erstmaligen Herstellung zum Anbau bestimmter Straßen zuzulassen, zufälliger Weise zeitgleich mit der Bestätigung der Verfassungsmäßigkeit wiederkehrender Beiträge, zurückgeführt wird.

Vom VG bis zum BVerfG

Aber vielleicht der Reihenfolge nach:

a) Im Jahr 2010 haben die Verwaltungsgerichte Neustadt/Weinstraße und Trier Klagen von Grundstückseigentümern gegen Bescheide zur Zahlung wiederkehrender Beiträge in Höhe von 146,30 € (für 2007 im Abrechnungsgebiet von insgesamt sechs Abrechnungsgebieten der Stadt Saarburg) bzw. 27,36 € (für 2006 im Abrechnungsgebiet 1 von insgesamt 3 Abrechnungsgebieten in der Stadt Schifferstadt) zurückgewiesen. Die Zulassung der Berufung hatte das OVG abgelehnt. Daraufhin wurden Anträge beim Bundesverfassungsgericht gestellt, den § 10a KAG Rh.-Pf. für verfassungswidrig zu erklären. Wesentliche Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde zum OVG war übrigens, dass es keine Verkehrswertsteigerung durch die abgerechneten Investitionsmaßnahmen gab.

b) Unabhängig von diesen Verfassungsbeschwerden legte das VG Koblenz mit Beschluss vom 01.08.2011 – K 1392/10.KO – dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vor, ob der wiederkehrende Beitrag nach § 10a KAG Rh.-Pf. (insoweit formulierungsgleich mit dem heutigen § 8a KAG Schleswig-Holstein) verfassungswidrig sei. Das Gericht war der Auffassung, die §§ 10 und 10a KAG Rh.-Pf. verstießen gegen Art. 3, Art. 14, Art. 20, Art. 31 und Art. 72 GG.

Es ist ungewöhnlich, wenn Verwaltungsgerichte so verfahren. Normalerweise würde man erwarten, dass zunächst der Rechtszug ausgeschöpft wird (das passierte ja auch von 1988 bis 2011 und kurz davor 2010) und dann das OVG gegebenenfalls, wenn man nicht ohnehin beim Bundesverwaltungsgericht landet, sich an das jeweilige Verfassungsgericht wendet. Das OVG Rh.-Pf. hatte zwar bis 2011 häufig Bedenken mit gebildeten Abrechnungsgebieten, aber nicht mit der Verfassungsmäßigkeit dem Grunde nach. Außerdem hatte es ja 2010 eine Nichtzulassungsbeschwerde gerade abgelehnt.

Die "Umgehung" eines OVG macht nicht unbedingt beliebt. Das OVG Rheinland-Pfalz reagierte denn auch prompt auf den Vorlagebeschluss des VG Koblenz:

Am 24.02.2012 – 6 B 11492/11.OVG – fasste der zuständige 6. Senat des OVG Rh.-Pf. folgenden Beschluss:

„Der Senat hält an seiner bereits in den Urteilen vom 20.11.2007 (6 C 1060/07.0 VG,) und vom 10.06.2008 (6 C 10255/08.OVG,) ausführlich begründete Auffassung fest, dass die in § 10a KAG getroffene Neuregelung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen verfassungsgemäß ist. Der Beschluss ist rechtskräftig.“

c) Drei Monate nach dem Vorlagebeschluss lehnte das VG Koblenz (Urteil vom 21.11.2011 – 4 K 575/11.KO), die einheitliche (Erschließungsbeitrags-) Abrechnung von zwei Straßen ab, die getrennt abgerechnet worden waren, für die die Grundstückseigentümer eines zu beiden Straßen erschlossenen Grundstücks aber der Auffassung war, dass eine einheitliche Abrechnung (von drei Straßen in Y-Form) hätte erfolgen müssen. Das Gericht ließ die Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht zu (man kann den Eindruck haben, es hat diesen Gang gefördert).

d) Mit Urteil vom 30.01.2013 – 9 C 1.12 – hat das Bundesverwaltungsgericht die Sprungrevision aus dem genannten Verfahren des VG Koblenz (Urteil vom 21.11.2011 – 4 K 575/11.KO – zugelassen und das Urteil des VG Koblenz aufgehoben. Begründung: Die Einzelabrechnung war unzulässig, es hätte eine gemeinsame Abrechnung (Bildung einer Erschließungseinheit) stattfinden müssen.

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Erschließungsbeitragsrecht hatte die Anforderungen an diese Form der Abrechnung, die von vielen Gemeinden in Neubaugebieten gewünscht wurde, bis dahin sehr hoch geschraubt. Beim Bundesverwaltungsgericht war diese Form (früher) unbeliebt. An seiner bisherigen Rechtsprechung hat das Bundesverwaltungsgericht nicht mehr festgehalten. In anderer Zusammensetzung von Richtern als früher ist es zu einer Lockerung der früheren Rechtsprechung und damit zu einer breiteren Ermöglichung von Erschließungseinheiten gekommen.

Was hat das mit wiederkehrenden Beiträgen zu tun? Antwort: Sowohl der Vorlagebeschluss zum Bundesverfassungsgericht als auch die Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht stammen aus Entscheidungen des VG Koblenz von 2011. Im Übrigen standen schon in der ersten gesetzlichen Regelung für das Land Rheinland-Pfalz für wiederkehrende Beiträge die Anforderungen für die Bildung einer Erschließungseinheit (räumlicher und funktionaler Zusammenhang) als Voraussetzung für das Abrechnungsgebiet bei wiederkehrenden Beiträgen.

Diese Formulierung ist auch in Schleswig-Holstein, wie in allen anderen Bundesländern, die bisher wiederkehrende Beiträge eingeführt haben, übernommen worden (§ 8a Abs. 1 KAG).

- e) Das Bundesverfassungsgericht hat zur Vorbereitung seiner Entscheidung über den wiederkehrenden Beitrag für Straßen vom 25.06.2014 dann auch das Bundesverwaltungsgericht befragt. In Absatz-Nr. 32 der Begründung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts heißt es:

„Der für das Abgaberecht zuständige 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts verweist auf sein Urteil vom 30.01.2013 – BVerwG 9 C 1.12 – (NVwZ 2013, S. 876), mit dem er seine Rechtsprechung zur Erschließungseinheit im Sinne des § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB fortentwickelt hat.“

- f) Mit Beschluss vom 25.06.2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10 – kommt das BVerfG zum Ergebnis:

„Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge nach § 10a KAG RP sind verfassungsrechtlich zulässig.“

- g) Und den Schlusspunkt setzt das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 24.11.2014 – 1 BvL 20/11 –, in dem es auf den Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des VG Koblenz vom 01.08.2014 (4 K 1392/10 KO) reagiert:

„Die Vorlage ist unzulässig.“

Interessant ist dabei die Verfahrensweise des Bundesverfassungsgerichts. Es hat nicht etwa die vorliegenden Verfassungsbeschwerden von Bürgern aus Kommunen in Rheinland-Pfalz mit dem Vorlagebeschluss des VG Koblenz in irgendeiner Art und Weise zeitlich oder von der Sache her miteinander verbunden. Es gab auch keine Gleichzeitigkeit der Entscheidung und Beantwortung. Deshalb sei folgende Passage zitiert (BVerfG, 1 BvL 20/11):

„Die vom Oberverwaltungsgericht vertretene Ansicht, der Ausbau beziehe sich auf das gesamte Anbaustraßennetz, betrachtet das vorliegende Gericht „nicht mehr als verfassungskonforme Auslegung, denn die bisher dargestellten und noch im Folgenden darzustellenden Verfassungsverstöße stehen dem eindeutig entgegen. Damit lehnt das vorliegende Gericht die Auseinandersetzung mit der Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung der vorgelegten Norm im Ergebnis deshalb ab, weil die Norm – in der vom vorlegenden Gericht allein für richtig gehaltenen Auslegung – gegen die Verfassung verstöße. Es verkennet, dass eine Auslegungsmöglichkeit, die zu einem Verfassungsverstöß führt, gerade Voraussetzung der Suche nach einer anderen ver-

fassungskonformen Auslegung einer Vorschrift ist (vgl. BVerfGE 112, 164 <182 f.> m.w.N.). Es zieht gerade nicht in Betracht, ob das Gesetz auch so auszulegen sein könnte, dass die angenommenen Verfassungsverstöße nicht mehr vorliegen.“

Mit einem Spruch der Juristen: Roma locuta, causa finita. (Die oberste Instanz hat gesprochen, damit ist die Sache entschieden.)

Änderungen für Erschließungseinheiten

Wenn man über die Gestaltung von Abrechnungsgebieten für wiederkehrende Beiträge redet, ist also die (neue) Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Erschließungseinheiten in die Betrachtung einzubeziehen. Sie ist im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ausdrücklich erwähnt worden. Aus dem Urteil des BVerwG 9 C 1.12 ist dabei für die Bildung von Abrechnungsgebieten folgendes Zitat aus Rn. 13 von besonderem Interesse:

„An dieser Rechtsauffassung hält der Senat jedenfalls insoweit nicht mehr fest, als es um das – nicht zu erfüllende – Erfordernis funktionaler Abhängigkeit auch im Verhältnis mehrerer Nebenstraße untereinander geht. Ein solches Erfordernis wird der Vorteilssituation bei mehreren von derselben Hauptstraße abzweigenden Nebenstraßen nicht gerecht. ...Als tragender Grund für eine Erschließungseinheit wird insoweit das gemeinsame Angewiesensein aller Anlieger auf die Benutzung der Hauptstraße angesehen, ...“

Einmaligkeit gibt's nicht

Bemerkenswert ist sicherlich auch, wozu es keine Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts gibt. Ein jahrelang behaupteter, angeblicher verfassungsmäßiger Grundsatz der Einmaligkeit von Straßenbeiträgen, aus dem früher immer wieder abgeleitet wurde, dass wiederkehrende Beiträge verfassungswidrig seien, ist vom Bundesverfassungsgericht mit keinem Wort erwähnt.

Warum wiederkehrende Beiträge?

Wenn man Straßenbeiträge erhebt, geht es um eine Beteiligung an Investitionskosten. Für Einfamilienhausgrundstücke sind vierstellige Eurobeträge normal, in Extremfällen sind auch fünfstelligen Beträge zu erwarten. Teilweise führen diese bei Grundstückseigentümern zu finanziellen Problemen.

Also ist eine Aufteilung und Verteilung von Lasten das Gebot der Stunde. Stundungen und Verrentung (z.B. auch der neu eingeführte § 8 Abs. 9 KAG SH) sind Methoden dieser Lastenverteilung in zeitlicher Hinsicht, vermindern aber die Höhe der Belastung durch eine Baumaßnahme nicht.

Der wiederkehrende Beitrag ist eine Methode der gleichmäßigen Lastenverteilung, nachhaltiger, durch "breitere Schultern". Stundung und Verrentung verteilen dagegen die Lasten (nur) in der Zeit.

Sicher oder unsicher?

Wenn man, wie in Rheinland-Pfalz, 2.000 Gemeinden, die Straßenbeiträge erhoben haben und erheben, die Möglichkeit bietet, eine Alternative für die Finanzierung anstelle der bisherigen einmaligen Beiträge zu wählen, nimmt mindestens ein Drittel diese Möglichkeit wahr. Deshalb gibt es in Rheinland-Pfalz mindestens 600 Gemeinden mit wiederkehrenden Beiträgen für Straßen. Konsequenz: Es ist inzwischen ein erprobtes Finanzierungsinstrument.

Bei der Einführung wiederkehrender Beiträge in Rheinland-Pfalz im Jahre 1988, also vor 27 Jahren, gab es zunächst die Annahme, vorwiegend kleinere Gemeinden, in denen der Gesichtspunkt der Solidarität und der Solidargemeinschaft wesentlich stärker verwurzelt ist, als in einer mittleren oder größeren Stadt, würden sich des Instruments der wiederkehrenden Beiträge bedienen.

Die erste Stadt in Rheinland-Pfalz, die dann wiederkehrende Beiträge einführt, war die Landeshauptstadt Mainz, mehr als 200.000 Einwohner. In der Landeshauptstadt Mainz wurde allerdings nie über ein einheitliches Abrechnungsgebiet für das gesamte Stadtgebiet diskutiert. Als „geborene“ Abrechnungsgebiete wurden in einer Stadt wie Mainz insbesondere die einzelnen, früher selbstständigen und im Zuge der Verwaltungsreform eingemeindeten Gemeinden empfunden. In Mainz gibt es heute 17 Abrechnungsgebiete.

Aber in einer solchen Stadt ist wie überall bei der Einführung wiederkehrender Beiträge mit einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand zu rechnen. Alle Grundstücke sind zu erfassen. Alle Maßstabsdaten von Grundstücken sind zu erfassen. Das bedeutet Mühe, Arbeit und schließlich finanziellen Aufwand. Aber Grundstücksdaten von den Grundstücken in der Gemeinde sind sowieso für die gemeindliche Arbeit erforderlich. Nach der Ersterfassung hält sich der Aufwand in Grenzen. Eine „Vergabeentscheidung“ in der Art und Weise, dass man prüft, ob die Erhebung einmaliger Beiträge weniger Verwaltungskosten produziert als die Erhebung wiederkehrender Beiträge, reduziert kommunalpolitische Entscheidungen auf eine Rechenaufgabe. Das ist die Entscheidung über das für eine Gemeinde richtige Beitragssystem nicht.

Die zweite Stadt in Rheinland-Pfalz, die wiederkehrende Beiträge einführt, war Ludwigshafen am Rhein, mehr als 100.000 Einwohner, bekannt durch den Stammsitz der BASF AG.

War bis dahin das Instrument der wiederkehrenden Beiträge in Rheinland-Pfalz noch parteipolitisch umstritten (bei der Einführung im Landtag hieß es von der Opposition, damals SPD, "Straßensteuer"), war diese Diskussion mit der Entscheidung der Städte Mainz und Ludwigshafen (beide SPD-regiert mit markanten Oberbürgermeistern) beendet. Parteipolitische Auseinandersetzungen über die Sinnhaftigkeit eines alternativen Finanzierungsinstruments für einmalige Beiträge gab es danach nicht mehr. Für parteipolitische Auseinandersetzungen ist die Entscheidung für oder gegen wiederkehrende Beiträge nicht geeignet.

Nicht nur viele kleine und mittlere Gemeinden sind dann im Laufe der Jahre auf wiederkehrende Beiträge übergegangen. Insbesondere auch viele Mittelstädte zählen dazu. Die Stadt Pirmasens, die vom ADAC als Beispiel herausgestellt wurde, gehört dazu. In Pirmasens gibt es acht Abrechnungsgebiete.

Bis heute sind es mehr als 600 Gemeinden, die wiederkehrende Beiträge erheben - zum Teil seit über 25 Jahren.

Und auch wenn es viele und lange Auseinandersetzungen über die richtigen Abrechnungsgebiete gegeben hat, schwerpunktmäßig bis 2005, keine dieser 600 Gemeinden hat die wiederkehrenden Beiträge wieder abschaffen müssen (und keine hat sie freiwillig abgeschafft).

Der Fluch des Abschreibens

Die ursprüngliche Formulierung von § 8a KAG Schleswig-Holstein war die aus dem Saarland übernommene Formulierung. Im Saarland ist zwar grundsätzlich die Formulierung, die in Rheinland-Pfalz 1988 eingeführt wurde, verwandt worden. Unselbstständige Gehwege waren im Saarland seinerzeit aber nicht beitragsfähig. Das hat etwas mit der Geschichte des Saarlandes zu tun. Deswegen waren in der Formulierung des Saarlandes die unselbstständigen Gehwege als nicht beitragsfähig erwähnt.

Deshalb wiederum waren in der ersten Formulierung des § 8a KAG Schleswig-Holstein unselbstständige Gehwege als nicht beitragsfähig erwähnt, obwohl das mit schleswig-holsteinischen Verhältnissen nichts zu tun hat. Die Änderung des § 8a KAG in Schleswig-Holstein im Jahre 2012 übernahm dann die Formulierung aus Rheinland-Pfalz aus dem Jahre 2005 (nicht von 1988!), die entstanden ist aus der Auseinandersetzung um die richtige Abgrenzung von Abrechnungsgebieten (bis zum Gutachten von Prof. Schoch und der nachfolgenden Gesetzesänderung). Angefügt wurden insbesondere in § 8a Abs. 1 KAG die bereits oben zitierten beiden Sätze.

Etwas anderes wird in diesem Zusammenhang bemängelt: In § 8a KAG werden Begriffe verwendet, die sonst in § 8 KAG

Schleswig-Holstein nicht vorkommen, beispielsweise der Begriff „Verkehrsanlagen“. Dieser Begriff stammt aus § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB. Das BauGB verwendet diesen Begriff im Übrigen neben den Begriffen Straßen, Wege und Plätze. Da der Einrichtungsbegriff des KAG Schleswig-Holstein mit dem erschließungsbeitragsrechtlichen Einrichtungsbegriff übereinstimmt, dürften die unterschiedlichen Bezeichnungen keine wirkliche Rolle spielen.

Insoweit ist es trotzdem natürlich besser, wie in Hessen zu verfahren. In Hessen ist - übrigens kurz nach der Einführung der wiederkehrenden Beiträge in Schleswig-Holstein - der wiederkehrende Beitrag für Straßen im KAG auf Antrag der Gemeinden (Mehrheitsentscheidung) eingeführt worden. In Hessen ist dabei dann allerdings gleichzeitig das gesamte KAG und zwar auch der dem § 8 KAG SH entsprechende Paragraph, neu gefasst worden. Im Bayerischen Landtag gibt es erste Diskussionen über die Einführung wiederkehrender Beiträge.

Abrechnungsgebiete - Unterschiede in der Ausgangslage

In dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist ein sehr wesentlicher Punkt nicht zum Ausdruck gekommen: Straßenbeiträge sind in Rheinland-Pfalz immer Beiträge für Straßen und Grundstücke in der geschlossenen Ortslage, also in den Gebieten nach §§ 30, 33 und 34 BauGB. Straßenbeiträge in Schleswig-Holstein gibt es im gesamten Gemeindegebiet, also auch im Außenbereich. Deshalb ist insoweit eine etwas andere Ausgangslage gegeben.

Viele Straßen und Wege im Außenbereich sind in Schleswig-Holstein gemeindliche, öffentliche Straßen und deshalb mit bei der Bildung von Abrechnungsgebieten zu berücksichtigen. Sie können Verbindung schaffen und genauso zur Trennung führen. Dagegen können beschränkt öffentliche Straßen und Wege nicht oder nur in besonders begründbaren Einzelfällen zu einer Abrechnungseinheit gehören.

Wenn es Rechtsprechung zu wiederkehrenden Beiträgen aus anderen Ländern, insbesondere aus Rheinland-Pfalz, gibt, kann man sie also mit gehöriger Vorsicht durchaus entsprechend anwenden. Es sind aber die zu Grunde liegenden Unterschiede zu beachten.

Wirtschaftswege sind in Rheinland-Pfalz entweder ausschließlich für die Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken bestimmt oder sind beschränkt öffentliche Straßen. Dafür ist flächendeckend im Land in jeder Gemeinde eine eigene öffentliche Einrichtung mit gesonderter Satzung der Gemeinde und mit einem gesonderten wiederkehrenden Beitrag, übrigens für Investitionen und die Unterhaltungskosten, geschaffen worden

(§ 11 KAG Rh.-Pf.). Diesen wiederkehrenden Beitrag für Wirtschaftswege gibt es seit den fünfziger Jahren, sehr viel länger als wiederkehrende Beiträge für Straßen.

Eine öffentliche Einrichtung für die Wirtschaftswege im gesamten Gemeindegebiet ist in Rheinland-Pfalz üblich und war nie bestritten. Damit ist die Landwirtschaft prinzipiell unter sich. Bei der Entwicklung und Umsetzung dieses Systems hat übrigens eine sehr wesentliche Rolle gespielt, dass in vielen Fällen die Landwirte von Anfang an bereit waren, die Jagdpacht vollständig für den Bau und die Unterhaltung von Wirtschaftswegen insgesamt zur Verfügung zu stellen, also keine Auskehrungsansprüche zu stellen, was dann ein bestimmtes Vereinfachungssystem ermöglicht hat (ausreichende Jagdpacht = keine Beitragserhebung).

Ein eigenes Abrechnungsgebiet für Wirtschaftswege (Außenbereichsstraßen) in Schleswig-Holstein ist im Einzelfall denkbar, in der breiten Masse aber nicht, weil ein räumlicher Zusammenhang (ein „Verkehrssystem“) nicht oder nicht ausreichend gegeben ist.

Darüber hinaus sind insoweit die Verhältnisse im Außenbereich in Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein nicht vergleichbar. In Schleswig-Holstein gibt es sehr viel mehr Wohngrundstücke und Gewerbegrundstücke, die an gemeindlichen Straßen oder Wirtschaftswegen im Außenbereich liegen, in Rheinland-Pfalz ist es eher nur der einzelne Aussiedlerhof.

Abrechnungsgebiete – Wie macht man das?

Aus den bisher vorliegenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und des OVG Rh.-Pf. gibt es folgende Hinweise, die durch kurze Zitate deutlich gemacht werden sollen:

BVerfG 1 BvR 668/10 Absatz-Nr. 58:

„Der beitragspflichtige Vorteil liegt danach in der Möglichkeit der besseren Erreichbarkeit der beitragspflichtigen Grundstücke und der besseren Nutzbarkeit des Gesamtverkehrssystems sowie dessen Aufrechterhaltung und Verbesserung als solchem; ...“

BVerfG 1 BvR 668/10 Absatz-Nr. 64:

„Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt dabei nicht von der politischen Zuordnung eines Gebiets, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängend bebauten Gebiets, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen tatsächlichen Straßennutzung. Dabei dürfte in Großstädten die Aufteilung der

Verkehrsanlagen in mehrere abgrenzbare Gebietsteile regelmäßig erforderlich und unbeschadet des ansonsten bestehenden Satzungsermessens die Annahme einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung ausgeschlossen sein; in kleinen Gemeinden – insbesondere solchen, die aus einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen – werden sich einheitliche öffentliche Einrichtung und Gemeindegebiet dagegen häufig decken.“ Die Bildung von Abrechnungsgebieten muss begründet werden und damit muss sie begründbar sein. Das bedeutet, dass nachvollziehbar werden muss, wie das „Gesamtverkehrssystem“ aussieht und wie die bessere Erreichbarkeit der beitragspflichtigen Grundstücke durch das Verkehrssystem begründet werden kann. Dafür bietet sich folgendes System an: Zunächst bedarf es eines Gesamtplans des Gemeindegebiets mit erkennbaren Flurstücksgrenzen. Es werden darin die bestehenden (Straßen-)Verkehrssysteme dargestellt: Alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, und zwar nach ihrer Funktion als Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen, sind entsprechend kenntlich zu machen.

Dabei fallen erste Lücken auf: Es gibt Privatstraßen. Wenn eine Gemeinde keine öffentlichen Straßen wollte oder will, gibt es für diese Straßen keine einmaligen Beiträge. Dadurch können Abrechnungsgebiete im Einzelfall gestört oder zerstört werden.

Private Straßen könnten vielleicht Bestandteil eines Straßensystems sein. Ausbauaufwand dafür wäre aber nicht beitragsfähig. Und ob die durch Privatstraßen erschlossenen Grundstücke beitragspflichtig sind in dem Abrechnungsgebiet, zu dem die Privatstraßen nach ihrer Lage gehören, muss im Einzelfall geprüft werden.

Nur am Rande zu erwähnen: Das OVG Schleswig hat gerade die Abgrenzung von Privatstraßen im Bereich des Straßenbeitragsrechts konkretisiert (OVG SH, Beschl. vom 09.07.2014 – 4 LA 45/14) - aus meiner Sicht verschärft, was unbedingt beachtet werden sollte.

Weitere Lücken können sich durch beschränkt öffentliche Straßen und sonstige öffentliche Straßen, die nicht in der Baulast der Gemeinde oder der Stadt stehen, ergeben. Auch deren Zugehörigkeit zu Abrechnungsgebieten für wiederkehrende Beiträge muss geprüft sein.

Bei Gemeindestraßen sollten Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen und Hauptverkehrsstraßen gesondert gekennzeichnet werden.

Damit wird das „Verkehrssystem“ oder es werden die „Verkehrssysteme“ deutlich erkennbar.

Grenzen

Aus dem Plan des Gemeindegebiets er-

gibt sich die Gemeindegrenze. An der Gemeindegrenze enden und beginnen viele öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde und damit auch die Abrechnungsgebiete. Zu beachtende Grenzen sind aber auch die Ortsdurchfahrtengrenzen, die anzugeben sind. Außerhalb der Ortsdurchfahrtengrenzen gibt es normalerweise an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen keine Erschließung von Grundstücken (keine Zufahrten). Wenn ausnahmsweise Grundstücke doch erschlossen werden und keine weitere (rückwärtige) Erschließung zu einer gemeindlichen Straßen besteht, handelt es sich für den wiederkehrenden Beitrag (ebenso wie für den einmaligen Beitrag) um weiße Flecken, also Grundstücke, die nie zu Straßenbeiträgen herangezogen werden können. Grundstücke, die nur zu klassifizierten Straßen außerhalb von Ortsdurchfahrten erschlossen sind, sind beitragsfrei.

Grenzen sind weiter die Trassen von Autobahnen, von kreuzungsfreien Umgehungsstraßen, "hinderliche" Gewässer, Naturschutz- und Waldgebiete und Geländestreifen, die man nicht mit Straßen durchqueren kann. Auch das ist im Plan deutlich zu machen.

Verbindungen und „Wurzeln“

Im nächsten Schritt sind die Verbindungen über oder durch die Grenzen zu verdeutlichen. Diese Stellen im Verkehrsnetz können aber auch Ausgangspunkt, quasi die „Wurzel“ von Verkehrssystemen sein.

Verbindungen schaffen die Anschlusspunkte an die Autobahn oder an die Umgehungsstraßen (Zu- und Abfahrten). Verbindungen schaffen Brücken oder Unterführungen, auch Fähren mit ihren Anlegern. So wie es sich um Verbindungen handeln kann, können diese Stellen aber auch der Ausgangspunkt selbständiger Verkehrssysteme und damit Abrechnungsgebiete sein. Es kommt ganz darauf an, wie stark der Verbindungscharakter eines solchen Punktes die Grenz Wirkung der trennenden Anlage überwiegt.

Abgrenzung/Ergebnisse

Wenn man all das getan hat und dabei unterschiedliche Gestaltungen, Farben und dergleichen verwendet, lässt sich relativ gut erkennen, welche öffentlichen gemeindlichen Straßen, Wege und Plätze "zusammenhängen". Verkehrssysteme ohne unmittelbaren Zusammenhang sollte man nicht in einem Abrechnungsgebiet vereinen. Dabei würde der Übergang (nur) über eine klassifizierte Straße außerhalb der Ortsdurchfahrt von einem Ortsteil in den anderen Ortsteil noch nicht einmal trennen (OVG Rh.-Pf. vom 9.3.2015 – 6 A 10054/15.OVG Hahnstätten, entschieden für den Fall eines auf der anderen Seite einer Bundesstraße

liegenden Baugebietes in dem Ortsteil mit weniger als 3.000 Einwohner). Das würde sich anders darstellen, wenn der zweite Teil des Abrechnungsgebiets nur über eine mehr oder weniger lange Strecke erreichbar ist, die man die klassifizierte Straße im Außenbereich benutzen muss, wenn also die unmittelbare Verbindung zum ersten Abrechnungsgebiet (quer über die Straße) fehlt.

So lässt sich sehr schnell erkennen, wo es Zusammenhänge gibt, wo nämlich Verkehrssysteme ausgehend z.B. von einer Autobahnabfahrt mit einer immer weitergehenden Verästelung bis in die letzte Anliegerstraße existieren. In der Kombination der Beurteilung von räumlichen (im Sinne von unmittelbaren) Zusammenhängen und sich in der Verkehrsbedeutung gegenseitig ergänzenden Funktionen ergeben sich Verkehrssysteme, die als Abrechnungsgebiete geeignet sind. Für diese Abrechnungsgebiete muss man beurteilen, welche Grundstücke zu den Straßen in diesen Verkehrssystemen erschlossen sind. Wenn man sie umrahmt, hat man die Abrechnungsgebiete.

Welche Grenzen letztlich so trennend wirken, dass auch die darüber hinweggehenden Verbindungen nicht zu einheitlichen Abrechnungsgebieten führen, kommt auf den jeweiligen Einzelfall an. Das OVG Rh.-Pf. war in dem oben schon zitierten Urteil vom 10.12.2014 – 6 A 10852/14.OVG Schifferstadt – der Auffassung, dass durch die (links-rheinische Haupt-)Eisenbahnlinie, die in der geschlossenen Ortslage von Schifferstadt (rund 20.000 Einwohner) durch eine Brücke, eine Unterführung und einen Bahnübergang überquert werden kann, zwei Abrechnungsgebiete voneinander getrennt werden.

Im Urteil vom 10.12.2014 – 6 A 10853/14.0 VG, Saarburg -, der Entscheidung in Folge der zweiten Verfassungsbeschwerde (1 BvR 668/10) lehnt das OVG Rh.-Pf. die Zusammenfassung von zwei Stadtteilen, die durch die 70 m breite Saar getrennt werden, ab. Saarburg ist eine Stadt beidseitig der Saar mit rund 7.000 Einwohnern. Gleichzeitig erkennt das OVG keine Probleme in der die Flussufer verbindende Wirkung von Brücken über die Nims, ein kleiner schmaler Fluss in der Südeifel, im Niveau deutlich schmaler als die Stöhr (ohne Hochwasser) anzusiedeln. Genauso sieht das OVG keine Trennung in der Bundesstraße mit vier Unterführungen und zwei Überführungen und keine Trennung in der Eisenbahnstrecke wegen der fehlenden „trennenden Wirkung der Bahnlinie wegen der typischen tatsächlichen Straßennutzung.“ Über eine Überquerung der Bahn fahren die Einwohner aus dem Wohnortstadtteil in den Stadtteil mit den zentralen Einrichtungen. Damit wird deutlich, dass nur deutliche, schwer oder wenig überwind-

bare Hindernisse/Grenzen zwingend Abgrenzungen für Abrechnungsgebiete sein werden.

Eine (Längs-)Halbierung von Straßen, von denen Grundstücke erschlossen sind, sollte man bei alldem möglichst vermeiden. Es ist schwierig, für eine halbe, längs geteilte Straße zu begründen, warum sie sich nur mit dieser Hälfte in ein Straßensystem einfügt.

Reste

Bei einer solchen Abgrenzung von Abrechnungsbioten ergeben sich Ecken und Winkel. Es ergeben sich weiße Flecken, weil außerhalb der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen Grundstücke erschlossen sind, die nicht zusätzlich zu einer gemeindlichen Straße erschlossen sind.

Es ergeben sich auch Straßen, die nur einzeln abgerechnet werden können, also zu keiner Abrechnungseinheit gehören.

Schlussbemerkung

Das alles ist keine Hexerei. Es ist Erfassung von tatsächlichen (Verkehrs-) Gegebenheiten, der Ergebnisse jahrzehntelanger Städtebaupolitik („Privatstraßen“), von vorhandenen Verkehrsuntersuchungen, von gemeindlichen Planungsvorhaben und ihrer Umsetzung. Das Vertrauen einer Gemeinde, dass die Verwaltungsgerichte allein auf Grund des Hinweises auf die beiden letzten Sätze in § 8a Abs. 1 KAG SH das Gemeindegebiet als Abrechnungsgebiet akzeptieren werden, wird trügen. Was bleibt, ist im Einzelfall die Diskussion über die Abgrenzung der Ab-

rechnungsgebiete, die von Gemeinde zu Gemeinde und von Stadt zu Stadt unterschiedlich ausfallen kann.

Was bleibt, ist weiter die Diskussion über das kommunalpolitische Pro und Contra und dann eine freiwillige Entscheidung einer Vertretungskörperschaft, ob sie diese Alternative anwenden und verwenden will oder nicht.

Wenn es noch nicht aufgefallen ist: Wiederkehrende Beiträge für Straßen sind eine Ausweitung kommunalpolitischer Handlungs- und Gestaltungsspielräume. Und eine weitere Erfahrung nach fast 30 Jahren: Sie führen vor Ort mit den betroffenen Grundstückseigentümern zu mehr Frieden als die sog. einmaligen Beiträge.

Landes-Wettbewerb 2015 „Unser Dorf hat Zukunft“

Gemeinde Rantrum aus dem Kreis Nordfriesland als Siegerin ausgezeichnet

Ingwer Seelhoff, ews group GmbH, Lübeck

Der Entscheidung gingen fast 1.000 Kilometer Jury-Rundreise durchs nördlichste Bundesland und intensive Diskussionen auf nächtlichen Rückfahrten voraus: Die Gemeinde Rantrum aus dem Kreis Nordfriesland ist Siegerin des Landes-Wettbewerbs 2015 „Unser Dorf hat Zukunft“. Die hochkarätig besetzte Jury des vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) veranstalteten Landes-Wettbewerbs hat sich einstimmig für das rund 1.800 Einwohner zählende Dorf an der Westküste entschieden – unter insgesamt sieben Favoriten. Rantrum tritt damit für das nördlichste Bundesland im Bundes-Wettbewerb 2016 an.

Auf einer Feierstunde überreichten im Siegerdorf Jürgen Blucha, Referatsleiter Ländliche Entwicklung im MELUR und Birgit Feddersen (LandFrauenVerband Schleswig-Holstein) für die Jury Sieger-Urkunde und -Plakette an Bürgermeister Horst Feddersen. Sein Amtskollege Tjark Schütt nahm die Auszeichnung für St. Annen (Kreis Dithmarschen) als zweitplatzierte Kommune entgegen, Bürgermeister Andreas Henschel erhielt Urkunde und Plakette für Behlendorf (Kreis Herzogtum Lauenburg), das den dritten Rang belegte.

Rantrums Bürgermeister Horst Feddersen erklärte: „Wir sind sehr stolz darauf, aus vielen starken schleswig-holsteini-



Weist stolz am Ortseingang auf ihren Erfolg beim Landes-Wettbewerb hin: die Gemeinde Rantrum

schen Gemeinden als Sieger ausgewählt worden zu sein und unser Bundesland im deutschlandweiten Wettbewerb repräsentieren zu dürfen.“

Jury-Vorsitzende Helga Klindt von der Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins hatte bereits, nachdem in der Finalrunde sieben Gemeinden von der Jury besucht worden waren, so die Argumente für die Siegeregemeinde zusammengefasst: „Rantrum hat aufgrund seiner Größe alle Möglichkeiten zu einer zukunftsorientierten Entwicklung – und nutzt diese konsequent. Die Zukunftsperspektiven hat die Gemeinde gemeinsam mit ihren Menschen herausgearbeitet und setzt entsprechend Schritt für Schritt aufeinander abgestimmte Projekte

mit Erfolg um.“ Der Fokus auf „Jugend ist unsere Zukunft“ und die Vorhaben zur Stärkung der Lebensqualität aller Einwohnerinnen und Einwohner im Ort seien herausragend. So seien beispielsweise die vielfältige Nutzung erneuerbarer Energien, das wohnlich eingegrünte Gewerbegebiet mit dem MarktTreff, spezielle Wohnprojekte – ob für junge Erwachsene oder Senioren – zu nennen. Insgesamt seien die Präsentationen in den Dörfern sehr ideenreich, aber auch sehr unterschiedlich gewesen, so Jury-Vorsitzende Helga Klindt.

Die Platzierungen von St. Annen (321 Einwohner) und Behlendorf (403 Einwohner) zeigten eindrucksvoll, dass auch in kleinen schleswig-holsteinischen Gemeinden die Lebensqualität durch aktive Gestaltung ganz groß sein könne. „St. Annen hat die Jury zum Beispiel mit ihrer Energiegenossenschaft, der prozentual hohen Zahl an Arbeitsplätzen im Ort und seinem besonderen Friedhofsprojekt ‚Lernort für das Leben überzeugt.“ Behlendorf habe vor allem mit seiner interkommunalen Vernetzung in vielen dörflichen Entwicklungsfragen gepunktet. In allen besuchten Dörfern, so die Jury-Vorsitzende, sei herausgestellt worden, wie wichtig eine funktionierende Breitbandanbindung sei.

Das Ministerium hatte die schleswig-holsteinischen Dörfer dazu aufgerufen, sich am Landes-Wettbewerb 2015 „Unser Dorf hat Zukunft“ zu beteiligen. Ausgezeichnet werden sollten Gemeinden, die zukunftsfähige Entwicklungsideen erarbeiten (und umsetzen) und dadurch ein anregendes Beispiel geben. Dabei wurde besonders gewürdigt, was eine Dorfgemeinschaft mit ehrenamtlichem Engagement und ohne staatliche Förderung leistet. Das Siegerdorf erhält als Projektpreis eine Förderung in Höhe von maximal 10.000



Der Wettbewerbs-Jury gehörten an:
 Helga Klindt als Vorsitzende – Akademie für die ländlichen Räume Schleswig-Holsteins
 Dr. Volker Clauß – Schleswig-Holsteiner Gemeindetag
 Birgit Feddersen – LandFrauenVerband Schleswig-Holstein
 Ulrich Spitzer und Dr. Liane Faltermeier – IHK Schleswig-Holstein
 Hans-Peter Schweger – Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins
 Serpil Midyatli und Dr. Ute Löding-Schwerdtfeger – Schleswig-Holsteiner Heimatbund
 Jürgen Blucha und Uta Kühne – Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Naturschutz, Forstwirtschaft und ländliche Räume.

„Wir haben als Jury eine spannende Rundreise durch unser schönes Bundesland hinter uns – fast 1.000 Kilometer, von der dänischen Grenze bis an den Elbe-Lübeck-Kanal, von der Unterelbe bis auf die Insel Fehmarn“ sagt Birgit Feddersen vom LandFrauenVerband Schleswig-Holstein. Die Jury habe bei Ihrer dreitägigen Fahrt zu den Top 7 der schleswig-holsteinischen Gemeinden so Manches er-

Zufriedene Beteiligte nach der Siegerehrung in Rantrum (v. l. n. r.): Birgit Feddersen (LandFrauenVerband Schleswig-Holstein) und Jürgen Blucha (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) als Jurymitglieder, Bürgermeister Horst Feddersen (Siegergemeinde Rantrum), Bürgermeister Andreas Henschel (Behlendorf) und Tjark Schütt (St. Annen)

Euro durch das MELUR. „Damit möchten wir gern“, so Rantrums Bürgermeister Horst Feddersen, „einen Glockenturm für unsere Baumkirche im Erlebnisraum realisieren.“ Der Förderbetrag ist mit gleicher Summe durch die Gemeinde zu kofinanzieren.

Teilnehmen durften am Landes-Wettbewerb alle politisch selbstständigen Gemeinden mit bis zu 3.000 Einwohnern und räumlich geschlossene Gemeindeteile mit überwiegend dörflichem Charakter mit bis zu 3.000 Einwohnern; ausgenommen waren die Sieger-Gemeinden von 2009 und 2012. Ausgezeichnet werden sollten Gemeinden, die zukunftsfähige Entwicklungsideen erarbeiten (und umsetzen) und dadurch anregende Beispiele geben. Dabei wurde besonders gewürdigt, was eine Dorfgemeinschaft mit ehrenamtlichem Engagement und ohne staatliche Förderung leistet.

Das Hauptaugenmerk bei „Unser Dorf hat Zukunft“ lag jetzt auf folgenden Themenfeldern:

- Entwicklungskonzepte und wirtschaftliche Initiativen
- Soziale und kulturelle Aktivitäten
- Lokale vernetzte Bildungsprojekte
- Gelebte Willkommenskultur
- Ästhetische und nachhaltige Entwicklung des Ortsbildes

Bereits in seiner Ausschreibung hatte das Ministerium darauf hingewiesen, dass die



Ortstermin der Jury in Schalkholz: Bürgermeister Manfred Lindemann erläutert das dörfliche Zukunftsprojekt im Zusammenhang mit dem Kiesabbau

schleswig-holsteinischen Dörfer eine Zukunft hätten – wenn Gemeindevertretungen mit ihren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern als Ideengeber und Umsetzer vorangingen und sich Bürgerinnen und Bürger noch stärker ihrer Einflussmöglichkeiten bewusst würden und ihr lokales bürgerschaftliches Mitwirken intensivierten.

lebt, von dem die Jurymitglieder schon gehört oder das sie zuvor gesehen hätten. Aber die Jury habe auch viel Neues kennen gelernt, das mit großem Engagement jeweils präsentiert worden sei. Feddersen: „Die einzelnen Gemeinden haben uns mit zum Teil sehr emotionalen Präsentationen beeindruckt, die es der Jury nicht einfach gemacht haben, sich zu

entscheiden.“ Daher habe man sehr intensiv diskutiert, Argumente gegeneinander abgewogen, aus unterschiedlichen Blickwinkeln Stärken und Schwächen beleuchtet, sich auch noch mal umentschieden. Und doch: „Es gab ein eindeutiges Votum für Rantrum als Sieger, das uns bei seiner Präsentation mit seinem Kindergartenchor begrüßt hatte, der uns ein extra getextetes Lied so toll vorgetragen hat.“ Unter den sechs anderen Gemeinden der Top 7 ging es dann sehr viel enger zu. So hat sie Jury schließlich Gold, Silber und Bronze vergeben – sich aber bewusst dazu entschieden, keine weiteren Ränge zu vergeben. Birgit Feddersen: „Denn Hetlingen (Kreis Pinneberg), Klixbüll (Kreis Nordfriesland), Petersdorf / Stadt Fehmarn (Kreis Ostholstein) und Schalkholz (Kreis Dithmarschen) sind alle top – sie gehören zu den Top 7!“ Allein die Beteiligung am Landes-Wett-

bewerb habe sich schon gelohnt, betonten die teilnehmenden Gemeinden. So machten die Bürgermeister von Klixbüll und Schalkholz, Werner Schweizer und Manfred Lindemann, deutlich, dass sie an Themen des Wettbewerbs in ihren Dörfern dranbleiben würden und – obwohl sie nicht gewonnen hätten – den Schwung nutzen wollten.

Als großen Gewinn hatten die teilnehmenden Gemeinden bereits einen Erfahrungsaustausch zwischen den Dörfern bewertet, der im Oktober 2015 bei der Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins in Flintbek stattgefunden hatte und als neues Element des Wettbewerbs Premiere feierte.

Für Horst Feddersen, Bürgermeister der Sieggemeinde, sind die Vorteile des Landes-Wettbewerbs unabhängig vom ersten Platz seines Dorfes offensichtlich: „Allein aus der Teilnahme ergeben sich

einige interessante Punkte: Feststellung der Gegebenheiten, Vergleich mit anderen Gemeinden, dadurch Erkennen von möglichen Defiziten.“ Nach dem Wettbewerb böten sich wiederum Vorteile für die Gemeinde: Behebung der erkannten Defizite, Zusammenarbeit mit anderen Teilnehmern, bei guter Platzierung die Werbemöglichkeit. „Der für diesen Wettbewerb notwendige Einsatz trägt für die weitere Entwicklung unserer Gemeinde in jedem Fall Früchte.“ Allerdings gibt es aus Sicht von Feddersen einen besonders wichtigen Punkt: „In der heutigen Zeit ist die Durchführung größerer Projekte für eine einzelne Gemeinde nicht mehr durchführbar. Sie können nur dann verwirklicht werden, wenn die Gemeinden eines Amtes oder einer Region zusammenarbeiten.“

Weitere Informationen zum Landes-Wettbewerb 2015 können von der Internetseite www.dorfwettbewerb.schleswig-holstein.de heruntergeladen werden.

Teilnehmende Gemeinden am Landes-Wettbewerb 2015 „Unser Dorf hat Zukunft“:

- Behlendorf (Kreis Herzogtum Lauenburg, 403 Einwohner)
- Hetlingen (Kreis Pinneberg, 1.340 Einwohner)
- Klixbüll (Kreis Nordfriesland, 950 Einwohner)
- Ladelund (Kreis Nordfriesland, 1.400 Einwohner)
- Petersdorf / Stadt Fehmarn (Kreis Ostholstein, 1.500 Einwohner)
- Rantrum (Kreis Nordfriesland, 1.775 Einwohner)
- Schalkholz (Kreis Dithmarschen, 602 Einwohner)
- St. Annen (Kreis Dithmarschen, 321 Einwohner)
- Barsbek (Kreis Plön, 572 Einwohner)
- Krokau (Kreis Plön, 429 Einwohner)
- Wisch (Kreis Plön, 705 Einwohner)



In Hetlingen beeindruckte die Jury unter anderem auch die Pflege des traditionellen Handwerks des Bandreißens

Rechtsprechungsberichte

1. EuGH: Öffentliche Aufträge dürfen an Mindestlohn gekoppelt werden

Der EuGH hält es für zulässig, dass Mitgliedstaaten Bieter und deren Nachunternehmer wie in § 3 LTTG Rheinland-Pfalz gesetzlich verpflichten können, bei der Ausführung öffentlicher Aufträge einen im Gesetz festgelegten Mindestlohn zu zahlen und dies in einer schriftlichen, ihrem

Angebot beigefügten Erklärung zu bestätigen. Eine Nichtvorlage dieser Erklärung darf zum Ausschluss des Angebotes führen. Der Rechtsstreit betraf eine Vergabe von Postdienstleistungen in Rheinland-Pfalz, bei dem das OLG Koblenz den EuGH angerufen hatte.

Mit seinem Urteil vom 17.11.2015, Rs. C-115/14, stellt der EuGH fest, dass die Festlegung des § 3 LTTG mit dem Euro-

parecht zu vereinbaren ist und Mitgliedstaaten Bieter und deren Nachunternehmer deswegen gesetzlich verpflichten können, bei der Ausführung öffentlicher Aufträge einen in den betreffenden Rechtsvorschriften festgelegten Mindestlohn zu zahlen und auch verlangen können, dass die Bieter dies in einer schriftlichen, ihrem Angebot beigefügten Erklärung bestätigen. Zur Begründung führt

der EuGH aus, dass eine nationale Bestimmung wie § 3 LTTG, als eine „soziale Aspekte“ betreffende „zusätzliche Bedingung für die Ausführung des Auftrags“ i.S.v. Art. 26 der Richtlinie 2004/18 einzu-stufen ist. Zudem sei diese zusätzliche Bedingung für die Ausführung eines Auftrags mit dem Unionsrecht vereinbar, da sie nicht unmittelbar oder mittelbar zu einer Diskriminierung führe. Anders als in der Rechtssache „Rüffert“ (C-346/06 vom 03.04.2008) sei der Mindestlohn in dem Gesetz selber geregelt und betreffe nicht nur eine einzelne Branche.

Das OLG Koblenz hatte auch die Frage gestellt, ob eine Nichtvorlage der Erklärung zum Ausschluss eines Bieters führen dürfe. Hierzu führt der EuGH aus, dass Art. 26 der Richtlinie 2004/18 dahin auszu-legen ist, dass gesetzlich geregelt werden darf, Bieter auszuschließen, wenn sie sich nicht in einer schriftlichen, ihrem Angebot beizufügenden Erklärung verpflichten, den Beschäftigten, die zur Ausführung eingesetzt werden sollen, einen gesetzlich festgelegten Mindestlohn zu zahlen.

Quelle: forum vergabe e.V.

2. OLG Hamm:

Mehrere einfache Verkehrsverstöße können Fahrverbot rechtfertigen

Ein Verkehrsteilnehmer, der innerhalb eines Zeitraums von weniger als 3 Jahren fünf einfachere Verkehrsverstöße mit abstraktem Gefährdungspotenzial für Dritte begeht, kann mit einem einmonatigen Fahrverbot belegt werden. Das hat das Oberlandesgericht Hamm mit Beschluss vom 17.09.2015 entschieden (Az.: 1 RBs 138/15).

Der heute 29 Jahre alte Betroffene nutzte bei einer Fahrt mit seinem Pkw im September 2014 verbotswidrig sein Handy. Für diesen Verstoß belegte ihn das Amtsgericht Hamm mit einer Geldbuße von 100 Euro und einem einmonatigen Fahrverbot. Bereits im Januar 2012 und im März 2014 hatte der Betroffene sogenannte Handyverstöße begangen, die mit Bußgeldern geahndet worden waren. In der Zeit zwischen diesen beiden Taten überschritt er die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerorts in 2 Fällen um jeweils 22 km/h. Die beiden Geschwindigkeitsverstöße wurden ebenfalls mit Bußgeldern geahndet. Der Betroffene legte Rechtsbeschwerde ein.

Das Oberlandesgericht hat die Rechtsbeschwerde des Betroffenen als unbegründet verworfen und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt. Gegen den Betroffenen sei zu Recht neben der Geldbuße auch ein Fahrverbot verhängt worden. Der Betroffene habe seine Pflichten als Kraftfahrzeugführer beharrlich verletzt. Beharrliche Pflichtverletzungen lägen vor, wenn ein Verkehrsteilnehmer durch die

wiederholte Verletzung von Rechtsvorschriften erkennen lasse, dass es ihm an der für die Teilnahme am Straßenverkehr erforderlichen rechtstreuen Gesinnung und der notwendigen Einsicht in zuvor begangenes Unrecht fehle.

Insoweit komme es auf die Zahl der Vorverstöße, ihren zeitlichen Abstand und auch ihren Schweregrad an. Dabei könne neben gravierenden Rechtsverstößen auch aus einer Vielzahl kleinerer Rechtsverstöße auf eine mangelnde Rechtstreue zu schließen sein, wenn ein innerer Zusammenhang im Sinne einer Unrechtskontinuität zwischen den Zuwiderhandlungen bestehe. Der Betroffene habe insgesamt 5 Verkehrsverstöße innerhalb eines Zeitraums von deutlich weniger als 3 Jahren begangen. Die Verkehrsverstöße wiesen jeweils Verhaltensweisen mit einem gewissen Gefährdungspotenzial für Dritte auf, nach dem Straßenverkehrsgesetz handele es sich um verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeiten. Das lasse auf die erforderliche Unrechtskontinuität zwischen den Verkehrsverstößen schließen und rechtfertige die Bewertung, dass es dem Betroffenen an der für die Teilnahme am Straßenverkehr erforderlichen rechtstreuen Gesinnung und der notwendigen Einsicht in zuvor begangenes Unrecht fehle. Deswegen sei er zu Recht auch mit einem Fahrverbot belegt worden.

3. BVerwG:

Keine versorgungsrechtliche Besserstellung bei langen Vordienstzeiten außerhalb eines Beamtenverhältnisses gegenüber "Nur-Beamten" - BeamtVG will nur Schlechterstellung spät Verbeamteter verhindern

Außerhalb des Beamtenverhältnisses verbrachte Arbeitsjahre dürfen dann nicht zugunsten des Beamten als Ruhegehalt-fähig berücksichtigt werden, wenn die aus diesen Arbeitsverhältnissen erworbenen und gezahlten Altersversorgungsansprüche zusammen mit der Pension höher sind als die Pension, die der Beamte erhielt, wenn er von Anfang an Beamter gewesen wäre. Das hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 19. November 2015 (BVerwG 2 C 22.14) entschieden.

Der Kläger war bis zu seinem Ruhestand ca. 19 Jahre lang Landesbeamter. Zuvor war er ca. 20 Jahre lang in den USA tätig und hat in dieser Zeit Altersversorgungsansprüche erworben. Bei der Festsetzung seiner Pensionsansprüche wurden fünf seiner Arbeitsjahre in den USA berücksichtigt. Der Kläger begehrt die Berücksichtigung der übrigen 15 Jahre. Sein Begehren ist bei seinem Dienstherrn und in den Vorinstanzen erfolglos geblieben, weil die Pension und die Altersversor-

gungsbezüge aus den USA nebeneinander gezahlt würden und er in der Summe dieser Beträge schon ohne Berücksichtigung der Arbeitsjahre in den USA mehr erhalte, als wenn er in seinem gesamten Berufsleben als Beamter tätig gewesen wäre.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision des Klägers gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts zurückgewiesen. Zur Begründung hat es auf den Zweck der Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes abgestellt, die eine Berücksichtigung von Vordienstzeiten außerhalb des Beamtenverhältnisses bei der Beamtenpension ermöglichen (§§ 10 ff., § 67 Abs. 2 BeamtVG). Dieser Zweck besteht darin, Personen, die nach Tätigkeiten außerhalb des Beamtenverhältnisses erst im vorgerückten Lebensalter Beamte werden, unter bestimmten Voraussetzungen versorgungsrechtlich „Nur-Beamten“ gleichzustellen; der betroffene Personenkreis soll nicht schlechter, aber auch nicht bessergestellt werden. Wenn die Berücksichtigung von Vordienstzeiten zu einem höheren Pensionsanspruch als bei einem „Nur-Beamten“ führen würde, hat sie zu unterbleiben. Das gilt auch dann, wenn die Altersversorgungsbezüge von einem ausländischen Versicherungsträger gezahlt werden und nur deshalb nicht zu einer entsprechenden Verringerung der auszahlenden Beamtenpension führen, weil sie nicht auf der Grundlage eines für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen Abkommens gezahlt werden (§ 55 Abs. 8 BeamtVG). Auch in diesem Fall ist eine Besserstellung des betreffenden Beamten gegenüber dem „Nur-Beamten“ nicht gerechtfertigt.

Pressemitteilung des BVerwG

4. BVerwG:

Rückabwicklung der Pensionskürzung nach Versorgungsausgleich auch dann ausgeschlossen, wenn der geschiedene Ehegatte unbekannt verstorben ist

Verstirbt der geschiedene Ehegatte eines Beamten oder Soldaten, ohne eine eigene Rente bezogen zu haben, so kann die Kürzung der Versorgungsbezüge bei dem Beamten oder Soldaten erst ab der Stellung eines Antrags aufgehoben werden. Eine Rückabwicklung der schon in der Vergangenheit erfolgten Kürzungen bleibt auch dann ausgeschlossen, wenn der Beamte oder Soldat keine Kenntnis von dem Tod des geschiedenen Ehegatten hatte. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in 2 Fällen mit Urteilen vom 19. November 2015 (BVerwG 2 C 20.14, BVerwG 2 C 48.13) entschieden.

Bei den Klägern handelt es sich um einen Beamten und einen Soldaten, die sich seit

1993 bzw. 1994 im Ruhestand befinden. Von Beginn ihres Ruhestandes an wurden ihre Pensionsbezüge gekürzt, weil bei der vorangegangenen Scheidung im Rahmen des Versorgungsausgleichs anteilige Ansprüche auf ihre Ehegatten übertragen worden waren. Die Ehegatten verstarben im Jahr 2004 bzw. im August 2009. Die Kläger hatten hiervon zunächst keine Kenntnis; in einem Fall war der Kontakt seit vielen Jahren vollständig abgebrochen, in dem anderen Fall war der geschiedene Ehegatte nach Australien ausgewandert und dort verstorben. Der Dienstherr hob die Kürzung der Versorgungsbezüge erst ab der Stellung entsprechender Anträge im Jahr 2010 auf. Die Kläger erstreben dagegen die weitestgehende Aufhebung der Kürzung rückwirkend ab dem Beginn ihres Ruhestandes. Ihre Klagen blieben in den Vorinstanzen ohne Erfolg. Das Bundesverwaltungsgericht hat ent-

schieden, dass das am 1. September 2009 in Kraft getretene Versorgungsausgleichsgesetz auf die beiden Streitfälle Anwendung findet, weil die Kläger ihre Anträge erst nach diesem Datum gestellt haben. Nach den Regelungen des Versorgungsausgleichsgesetzes ist - anders als nach dem bis dahin geltenden Versorgungsausgleichshärtefallgesetz - eine rückwirkende Aufhebung der Kürzung ausgeschlossen. Dies ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt, und zwar auch dann, wenn der geschiedene Ehegatte vor seinem Tode keine Rentenleistungen bezogen hat. Der Grund hierfür liegt in dem Institut der Ehe, das auch nach der Scheidung rechtliche Wirkungen entfaltet. Mit der familiengerichtlichen Entscheidung über den Versorgungsausgleich wird das individuelle Risiko des frühen Versterbens endgültig und dauerhaft auf beide Ehegatten verteilt. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfas-

sungsgerichts (Beschluss vom 6. Mai 2014 - 1 BvL 9/12, 1 BvL 1145/13 - BVerfGE 136, 152).

Eine von den Klägern geltend gemachte Ungleichbehandlung gegenüber nicht Geschiedenen sowie gegenüber Geschiedenen, die vor dem 1. September 2009 von dem Tod des früheren Ehegatten erfahren haben, hat das Bundesverwaltungsgericht ebenso verneint wie einen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot. Die sich aus der gesetzlichen Regelung mittelbar ergebende Obliegenheit, das weitere Lebensschicksal des geschiedenen Ehegatten zu verfolgen, ist auch verhältnismäßig. Aufgrund der eingegangenen Ehe steht der Beamte oder Soldat in größerer Nähe zu den maßgeblichen Umständen als der Dienstherr. Außerdem steht ihm regelmäßig ein Auskunftsanspruch gegen den Rentenversicherungsträger des anderen Ehegatten zu.

Aus dem Landesverband

Infothek

Vergabeverordnung: Weiterhin gelockerte Wertgrenzen – beschränkte Ausschreibung von Fachlosen im Baubereich erstmals möglich

Die durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie novellierte Vergabeverordnung, die am 23.12.2015 veröffentlicht und am 24.12.2015 in Kraft getreten ist, enthält zwei wesentliche, zum Teil neue Regelungen.

Zum einen wurden die im Zuge des Konjunkturpakets II 2009 eingeführten hohen Wertgrenzen für die Vergabe öffentlicher Aufträge bis zum 31.12.2017 um zwei weitere Jahre verlängert.

Zum anderen ist erstmals vorgesehen, dass Fachlose im Baubereich beschränkt ausgeschrieben werden können, wenn sie bei einem Gesamtvolumen von mindestens einer Million Euro einen Teil-Auftragswert von 50.000 Euro nicht überschreiten. § 9 Abs. 1 Nr. 3 der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung wurde entsprechend geändert. Ziel soll es einerseits sein, kleineren und mittelständischen Betrieben den Zugang zu öffentlichen Aufträgen zu erleichtern und andererseits, der anhaltenden Flüchtlingskrise auch im Baubereich Rechnung zu tragen.

Innenministerium veröffentlicht Förderrichtlinie über das Sonderprogramm „Erleichtertes Bauen“

Das Innenministerium hat eine „Förderrichtlinie über das Sonderprogramm „Erleichtertes Bauen““ sowie den entsprechenden Leitfaden herausgegeben.

Das Programm richtet sich an Kommunen und Investoren, die in Partnerschaft mit der örtlichen Kommune neuen Wohnraum schaffen. Im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung des Landes Schleswig-Holstein soll der Wohnungsbau im preisgünstigen Segment massiv verstärkt werden. Unter Absenkung der Standards wird angestrebt, 4.000 Mietwohnungen zu errichten, die bei schneller Baufertigstellung und hoher Fertigungszahl Wohnraum für bedürftige Haushalte bieten. Aufgrund der Standardabsenkung werden die Wohnungen insbesondere weder über Balkone noch Aufzüge verfügen sowie eine dichtere Belegung ermöglichen. Die Grundrisse sollten nach Möglichkeit teilbar und/ oder erweiterbar sein. Die Realisierung der Förderung wird durch standardisierte Gebäudetypen unterstützt, die sich in baulicher Qualität, Nachhaltigkeit (Nutzungsdauer), Kosten, Bauzeit und möglicher Fertigungszahl unter-

scheiden. Die Gebäude sollen in integrierten Lagen entstehen, d.h. angemessen an die örtliche Infrastruktur angebunden sein. Die Kommunen erhalten Einflussmöglichkeiten auf die Belegung der Wohnungen und werden dadurch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe für die örtliche Daseinsvorsorge unterstützt.

Die Richtlinie wird mit Erlass des MIB vom 12.01.2016 im nächsten Amtsblatt Schleswig-Holstein veröffentlicht. Richtlinie und Leitfaden wurden bereits mit Infointern verschickt.

Termine:

17.02.2016: XI. Norddeutsches Symposium, Rendsburg

25.02.2016: Symposium "Relevanz und Perspektiven des Öffentlichen Preisrechts"

15.03.2016: Landesvorstand SHGT, Kiel

16.03.2016: Kommunaltag Schleswig-Holstein auf der CeBIT, Hannover

19.03.2016: Landesweite Aktion "Unser sauberes Schleswig-Holstein"

22.03.2016: Besprechung der Geschäftsführer der Kreisverbände, Kiel

Bundeswettbewerb "Klimaaktive Kommune 2016" gestartet

Klimaaktive Kommunen und Regionen gesucht! Der bundesweite Wettbewerb "Klimaaktive Kommune" (vormals Wettbewerb "Kommunaler Klimaschutz") ist gestartet. Von Januar bis Ende März 2016 läuft die Bewerbungsfrist. Gefragt sind erfolgreich realisierte und wirkungsvolle Projekte zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels – auf die Gewinner wartet ein Preisgeld von jeweils 25.000 Euro. Teilnehmen können Kommunen und Regionen, in denen beispielsweise Themen wie klimagerechtes Bauen und Sanieren, Klimaanpassung, klimafreundliche Mobilität, Suffizienz oder länderübergreifende Klimaaktivitäten eine Rolle spielen.

Initiiert wird der Wettbewerb vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und dem Deutschen Institut für Urbanistik. Koopera-

tionspartner sind der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund. Bewerbungen sind in drei Kategorien möglich:

Kategorie 1 "Kommunale Klimaprojekte durch Kooperation"

Vorbildlich realisierte Klimaprojekte, die Ergebnis einer erfolgreichen Kooperation mit verschiedenen Akteuren in der Kommune und/oder mit anderen Kommunen sind. Relevant sind insbesondere die Resultate der Zusammenarbeit, wie z.B. Mobilitätsvorhaben, Bauprojekte oder Beratungsangebote.

Kategorie 2 "Klimaanpassung in der Kommune"

Erfolgreiche kommunale Ansätze, die das Querschnittsthema Klimaanpassung vor Ort voranbringen, z.B. konkrete Maßnahmen, fachübergreifende Strategien oder

Modellprojekte. Dabei sind auch Synergien von Klimaschutz und Klimaanpassung wünschenswert.

Kategorie 3 "Kommunale Klimaaktivitäten zum Mitmachen"

Erfolgreich umgesetzte Aktionen, um Menschen vor Ort zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen und/oder Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu motivieren, z.B. kommunale Kampagnen oder spezifische Angebote.

Die gesuchten Klimaprojekte sollen andere Kommunen und Regionen anregen, neue Ideen auf ihre eigenen Situationen zu übertragen und zu realisieren. Die Gewinner werden im Rahmen der diesjährigen Kommunalkonferenz, die am 28. und 29. November in Berlin stattfindet, öffentlich bekannt gegeben und ausgezeichnet.

Bewerbungsformulare sowie detaillierte Informationen zu den einzelnen Kategorien stehen ebenso wie Motiv und Flyer zum Wettbewerb unter www.klimaschutz.de/wettbewerb2016 bereit. Bewerbungsschluss ist der 31. März 2016.

Veranstaltungsankündigung

Symposium „Relevanz und Perspektiven des Öffentlichen Preisrechts“ am 25. Februar 2016

Das Öffentliche Preisrecht stellt normative Vorgaben für die Preisbildung bei Aufträgen der Öffentlichen Hand auf. Es steht neben dem Vergaberecht und entfaltet

damit praktische Wirkung auch bis in die Kommunalwirtschaft.

Das Institut für Öffentliches Wirtschaftsrecht an der Christian-Albrechts-Univer-

sität zu Kiel (CAU) und der Bundesverband der Preisprüfer und Wirtschaftssachverständigen laden ein zum Symposium „Relevanz und Perspektiven des Öffentlichen Preisrechts“ am Donnerstag, den 25. Februar 2016 von 13.00 Uhr – 17.00 Uhr im Wissenschaftspark, Raum Einstein, Fraunhoferstraße 13, 24118 Kiel. Das Programm ergibt sich aus dem Einladungsschreiben und dem Programm, die bereits mit Info-intern verschickt worden sind. Aus organisatorischen Gründen ist eine Anmeldung erforderlich. Diese erfolgt bitte ausschließlich an die folgende E-Mail-Adresse: gtraeger@law.uni-kiel.de Die Teilnahme ist kostenlos.

Gemeinden und ihre Feuerwehr

DFV gibt Fachempfehlung „BEBA für Flüchtlinge“ heraus

Die steigende Anzahl der Asylbewerber seit dem Jahr 2015 ist eine große Herausforderung für Deutschland. Aber nicht nur für die Politik, sondern auch für die deutschen Feuerwehren und Hilfsorganisationen. Vom Aufbau von Notunterkünften, bis hin zur Betreuung der Asylbewerber tragen die ehrenamtlichen Kräfte den

Großteil der Last auf ihren Schultern. Wie eine Brandschutzerziehung bzw. Brandschutzaufklärung (BEBA) mit Flüchtlingen aussehen kann, zeigt diese Handreichung. Die Fachempfehlung entstand im Rahmen des letzten Forums Brandschutzerziehung, dass der Gemeinsame Ausschuss Brandschutzerziehung und -auf-

klärung Anfang November in Frankfurt am Main veranstaltete. Ihr zugrunde liegt das große Informationsbedürfnis, dass in den letzten Wochen und Monaten an den Ausschuss herangetragen wurde. Die Fachempfehlung finden Sie auf der Internetseite des LFV-SH unter diesem Link: http://www.lfv-sh.de/fileadmin/download/BEBA_Fachempfehlung_Brandschutzerziehung_und_-aufklaerung_fuer_Fluechtlinge.pdf

Aus: Newsletter LFV-SH

Pressemitteilung des DStGB vom 15.1.2016:

Deutschlands Aufnahmefähigkeit ist begrenzt

Überforderung der Kommunen vermeiden, Integrationspakt beschließen und Finanzierung sichern

Die Unterbringung, Versorgung und Integration der Flüchtlinge stellt für die Kommunen im Jahr 2016 eine immense Herausforderung dar. Wenn der Flüchtlingsstrom in der bisherigen Form anhält, sind die Kommunen überfordert, wie es schon jetzt bei einer Vielzahl zunehmend der Fall ist. „Deutschlands Aufnahmefähigkeit für Flüchtlinge ist begrenzt“, sagte DStGB-Präsident Roland Schäfer, Bürgermeister der Stadt Bergkamen, heute in Berlin. Notwendig sind nationale, europäische und internationale Strategien zur Begrenzung der Flüchtlingsströme, um die Funktions- und Handlungsfähigkeit aller Ebenen des Staates zu gewährleisten. Die zentrale Herausforderung der nächsten Jahre wird die Integration der Flüchtlinge sein. Da ein Großteil der Flüchtlinge dauerhaft in Deutschland bleiben wird, fordert der DStGB Integrationsgesetze des Bundes und der Länder, in denen nach dem Grundsatz „Fördern und Fordern“ die Leistungen aber auch die Anforderungen an die Neubürger festgelegt werden. Dazu gehört selbstverständlich auch das Bekenntnis zur Werteordnung des Grundgesetzes wie z.B. die Gleichberechtigung von Mann und Frau. Die Finanzierung der Flüchtlingsausgaben wird in den nächsten Jahren Milliarden kosten. Der DStGB erwartet Antworten von Bund und Ländern, wie Städten und Gemeinden der erhebliche Finanzierungsbedarf bei der Integration ersetzt

wird. Da die Integration der Flüchtlinge keine Aufgabe für nur wenige Jahre ist, fordert der DStGB die Einführung einer neuen Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe Migration und Integration. Integration gibt es nicht zum Nulltarif. Wir brauchen zusätzliche Lehrer für rund 300.000 Schülerinnen und Schüler, 100.000 Kitaplätze, 20.000 Erzieherinnen und Erzieher, mehr Sozialarbeiter und nicht zuletzt auch zusätzliche Gebäude für Schulen und Kitas sowie eine deutliche Entlastung bei den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II. Auch stellt die zunehmende Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge eine große Herausforderung für die Kommunen, insbesondere die Jugendämter dar. Überwiegend handelt es sich um Personen zwischen 15 und 17 Jahren, die offenbar teilweise auch von ihren Familien „vorgeschickt“ werden und häufig über Schlepperorganisationen nach Deutschland kommen. Wir müssen sicherstellen, dass sie besonders geschützt, schnell integriert und gut betreut werden. Dazu fordert der DStGB ein eigenes Leistungsrecht für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Die Regelungen sollten einerseits der besonderen Situation dieser Flüchtlinge Rechnung tragen (z. B. die schnelle Integration sowie die schulische und berufliche Bildung in den Vordergrund stellen) und andererseits gewährleisten, dass die Aufgabe sowohl organisatorisch wie finanziell leistbar ist.

Der DStGB mahnt eine zügige Verabschiedung des Asylpaketes II an. Wir brauchen die beschleunigten Verfahren vor allem für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten. Dies ist auch ein wichtiges Signal an die betroffenen Länder und die Menschen, die sich von dort auf den Weg machen wollen. Die vorgesehene Residenzpflicht für diese Personen ist wichtig, ebenso die Begrenzung des Familiennachzuges sowie die generelle Beschleunigung von Abschiebungen. Personen mit Bleibeperspektive müssen möglichst schnell integriert werden. Wichtiger als die Kostenbeteiligung an den Integrationskursen wäre jedoch die verpflichtende Teilnahme. Die Kostenbeteiligung wird ohnehin nur in geringem Umfang möglich sein und zusätzliche Bürokratie erfordern. Auf der europäischen Ebene ist der konsequente Schutz der EU-Außengrenzen erforderlich. Dieser Schutz muss ergänzt werden mit einer größeren Zahl von europäischen Erstaufnahmeeinrichtungen entlang der Außengrenze insbesondere in Griechenland und Italien. „Dort müssen ein ordnungsgemäßes Registrierungsverfahren, eine menschenwürdige Unterbringung und die Entscheidung über den Asylantrag nach europäischen Standards sichergestellt werden“, so Schäfer. Die Verteilung der Flüchtlinge mit einem Asylanspruch müsse nach einer festen Quote europaweit erfolgen. Wichtig seien zudem Initiativen auf internationaler Ebene. Dazu zählten verbindliche Vereinbarungen zwischen der EU auf der einen Seite und Ländern wie Türkei oder Jordanien auf der anderen Seite. Es müsse sichergestellt werden, dass Europa diesen Ländern, aber auch den internationalen Hilfsorganisationen wie zum Beispiel UNHCR, hilft und der Flüchtlingsdruck nach Europa aus den Einrichtungen in diesen Ländern reduziert wird.

Personalnachrichten

Neue Geschäftsführungsassistenz beim SHGT

Seit Anfang Januar hat der SHGT eine neue Geschäftsführungsassistenz – Tatjana Ahne-Münnich. Die 39-jährige aus dem Kreis Plön war von 2011 bis Ende 2015 in gleicher Funktion beim Amt Hüttenberger Berge, davor war sie über 15 Jahre in der Privatwirtschaft als Projekt- und Geschäftsführungsassistenz in den Berei-

chen Marketing/Vertrieb tätig. Frau Ahne-Münnich ist ihre erste Ansprechpartnerin, wenn Sie sich an die Landesgeschäftsstelle wenden und steht ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Sie ist die Nachfolgerin von Frau Utes, die den SHGT zum Herbst letzten Jahres verlassen hat. Die Geschäftsstelle des SHGT wünscht Frau Ahne-Münnich einen guten Start und freut sich auf eine tolle Zusammenarbeit.

